

SPIELORDNUNG (SpO)

I. ALLGEMEIN

Art. 1

Zuständigkeit

1. Dem Deutschen Eishockey-Bund (DEB) untersteht der gesamte Spielverkehr der Auswahlmannschaften, soweit er über die Bereiche der Landes-Eissport-Verbände (LEV) hinausgeht und der Spielverkehr der Frauen- und Nachwuchsligen, der zur Erlangung einer Deutschen Meisterschaft führt. Die Übertragung der sich aus der Satzung des DEB ergebenden Rechte und Pflichten ist nicht zulässig, sofern dies nicht ausdrücklich in der Satzung bestimmt ist.
2. Den LEV untersteht der gesamte Spielverkehr, soweit es sich um regionale Meisterschaften auf Landesebene oder um Freundschafts- bzw. Pokalspiele innerhalb des jeweiligen LEV handelt. Für Senioren, Jugend- und SR-Wesen hat jeder LEV je einen Obmann zu wählen. Die LEV und die ESBG sind berechtigt, für ihren Spielbetrieb eigene Bestimmungen zu erlassen, soweit dadurch die Einheitlichkeit des Eishockey-Sportes in Deutschland nicht beeinträchtigt wird und die Statuten des Internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF) unangetastet bleiben. Der DEB ist verpflichtet, mit der ESBG hierüber eine vertragliche Vereinbarung zu treffen.
3. Der ESBG untersteht der gesamte Seniorenspielverkehr ihrer – gleich in welcher Rechtsform organisierten – Clubs.
4. National- und Auswahlmannschaften des DEB und der LEV
 - 4.1 Der DEB ist für alle National- und Auswahlmannschaften (Spiele, Training, Talentförderung) ab U16 (vgl. Art. 50) zuständig und trägt dafür die Kosten.
 - 4.2 Die LEV sind für alle Auswahlmannschaften (Spiele, Training, Talentförderung) bis einschließlich U15 (vgl. Art. 50) zuständig und tragen dafür die Kosten.
5. Diese Spielordnung und die weiteren Ordnungen des DEB, die Satzungsrang haben, besitzen - wengleich der DEB seinen Seniorenspielbetrieb in die ESBG ausgegliedert hat - weiterhin für die von den LEV und der ESBG organisierten Eishockey-Ligen und die darin zusammengefassten Clubs Regelungscharakter und rechtliche Bindungswirkung, sofern und soweit die LEV und die ESBG in ihren Statuten auf sie Bezug nehmen und keine abweichende Regelung treffen. Von dieser SpO abweichende Regelungen sind jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch die Einheitlichkeit des in Deutschland ausgeübten Eishockey-Sports, insbesondere der Regelanwendung, nicht beeinträchtigt wird und die Statuten der IIHF unangetastet bleiben.
6. Mit dem in dieser Spielordnung verwendeten Begriff „zuständige Institution“ ist diejenige Stelle des DEB, der LEV oder der ESBG gemeint, die nach den einschlägigen Statuten und Regelungen des vorbezeichneten Rechtsträgers oder – mangels einer entsprechenden Regelung – nach dem dann anwendbaren Gesetzesrecht für die in dieser Spielordnung genannte Maßnahme zuständig ist.

Art. 2

Frauen-Eishockey

Die Bestimmungen der SpO gelten für Frauen-Eishockey entsprechend. Unterscheidet die SpO nicht ausdrücklich nach dem Geschlecht, sind die Bestimmungen auf Frauen (Frauenaltersklasse und Mädchenaltersklassen) anzuwenden.

Art. 3

Vorschriften des Internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF)

Maßgebend für die Durchführung aller Spiele sind die Statuten und Regeln der IIHF unter Berücksichtigung der vom DEB erlassenen Zusatzbestimmungen.

Art. 4

Nichtmitglieds- und gesperrte Clubs

1. Spiele gegen Mannschaften von Clubs, die weder dem DEB, der DEL, der ESBG noch einem LEV oder, bei ausländischen Mannschaften, einem Mitgliedsverband der IIHF angehören oder angeschlossen sind oder gegen Militärmannschaften, sofern diese nicht unter die Regelung gem. Art. 5 Ziff. 1 (sogenannte Nichtmitglieds-Clubs) fallen, sind verboten.
Spiele gegen gesperrte Mannschaften sind untersagt.
Spieler des DEB, der ESBG und der LEV dürfen bei Nichtmitglieds- und gesperrten Clubs nicht spielen.
2. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Spiele gegen Professionals, für die eine Sondergenehmigung der IIHF und des Präsidiums vorliegt.

Art. 5

Soldaten-, Behörden-, Firmen-, Hochschul-, Schulmannschaften

1. Soldatenmannschaften der Bundeswehr und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte, sowie Behörden-, Firmen-, Hochschul- und Schulmannschaften können am gesamten Spielverkehr nur teilnehmen, wenn sie im jeweiligen LEV genehmigt sind. Sie unterliegen den Bestimmungen der SpO und eventuellen Sonderbestimmungen des LEV. Die LEV legen die Rechte dieser Mannschaften in ihren Zuständigkeitsbereichen selbständig fest.
2. Spiele mit Schulmannschaften können nur unter Aufsicht und Verantwortung der Vereine bzw. der LEV unter Beachtung der Altersgrenzen gem. Art. 50 durchgeführt werden.

Art. 6

Durchführung von Länderspielen

1. Bei Länderspielen der deutschen Nationalmannschaften im DEB-Verbandsgebiet ist der DEB grundsätzlich zuständig. Das Präsidium kann durch Vertrag die Durchführung einer solchen Veranstaltung einem LEV, einem Club oder einem sonstigen Dritten als Ausrichter übertragen. Mangels einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung gehen die aus der Stellung als Veranstalter resultierenden Rechte und Pflichten auf den Ausrichter über. In dem Vertrag zwischen dem DEB und dem Ausrichter sind auch die finanziellen Bedingungen einschließlich der Verbandsabgaben an den DEB und den LEV zu regeln. Als Länderspiele gelten auch alle von der IIHF veranstaltete Spielen (z.B. Weltmeisterschaften etc.) im DEB-Verbandsgebiet. Für die Verbandsabgaben haftet der DEB.
2. Als Länderspiele gelten nicht die von der IIHF veranstalteten Spiele (z.B. Weltmeisterschaften etc.) im DEB-Verbandsgebiet. Der DEB kann dafür aber eigene Vereinbarungen über eine finanzielle Leistung mit den LEV treffen.
3. Der Veranstalter bzw. Ausrichter hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen zu sorgen.

Art. 7

Abnahme von Eisbahnen

1. Neue Eisbahnen können für den Eishockey-Spielbetrieb nur zugelassen werden, wenn sie den Vorschriften der IIHF und den nachfolgenden Bestimmungen sowie den von den zuständigen Institutionen erlassenen Zusatzbestimmungen entsprechen. Beratung, Prüfung und Abnahme obliegen dem zuständigen LEV.
Die LEV können jederzeit Überprüfungen der für den Spielbetrieb freigegebenen Eisbahnen vornehmen. Die zuständigen Institutionen können solche Überprüfungen anordnen.
2. bleibt frei

3. Spiele von Mannschaften, die am Spielbetrieb der ESBG teilnehmen, dürfen nur auf überdachten Kunsteisbahnen durchgeführt werden, die - vorbehaltlich Art. 8 a - eine Ausleuchtung gem. DIN 18036 aufweisen.
4. Spiele von Mannschaften, die am Spielbetrieb der ESBG teilnehmen, können nur auf Eisbahnen ausgetragen werden, bei denen in den Endzonen (hinter den Torlinien) und von der Torlinie 4 m Richtung neutrale Zone formstabilen, durchsichtiges Material in Höhe von 160 cm bis 200 cm auf die Bande aufgebaut ist, wie auch über dem formstabilen, durchsichtigen Material in diesem Bereich zusätzlich Fangnetze angebracht sind und die Fangnetze bis zu einer Geraden reichen, die von der gegenüberliegenden Torlinie zu einem 2,30 m über der Vorderkante der obersten Tribünenstufe im Unterrang liegenden Punkt verläuft, mindestens jedoch 5,00 m ab Oberkante des formstabilen, durchsichtigen Materials hoch sind. Das formstabile, durchsichtige Material auf den Längsseiten (ausgenommen im Bereich vor den Spielerbänken) und hinter den bzw. seitlich von den Spielerbänken muss 1,60 m hoch sein. Der Abstand zwischen den einzelnen Schutzelementen darf höchstens 5 mm betragen. Die Kante der Schutzelemente im Bereich der Spielerbänke sind mit Polstern zu versehen.
Alle Sicherheitseinrichtungen oberhalb der Bande (formstabilen, durchsichtiges Material bzw. Fangnetze) müssen einem mit 160 km/h auftreffenden Puck standhalten. Feste Teile der Sicherheitseinrichtungen müssen so ausgebildet sein, dass sie nicht verletzungsgefährlich sind. Die Sicherheitseinrichtungen sollten bei einer anderweitigen Nutzung der Eisfläche leicht entfernbar sein.
Ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist anhand der jeweils örtlichen Verhältnisse vom Veranstalter der Spiele zu prüfen und zu entscheiden und ggf. mit dem jeweiligen Haftpflichtversicherer abzuklären.
5. Die Spieler- und Strafbänke und der Zeitnehmertisch sowie deren Zugänge und die Zugänge zur Eisfläche müssen so ausgestaltet sein, dass Belästigungen durch Zuschauer vermieden werden.
6. Die Wege für die Spieler und Schiedsrichter von der Eisfläche bis zu den Kabinen und dort bis in die Toiletten sind mit einem schlittschuhschonenden Belag zu versehen.
7. In geschlossenen Hallen besteht Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweisschilder sind im Stadion gut sichtbar anzubringen.
8. Das Abbrennen von Wunderkerzen, Feuerwerkskörpern, Bengalischen Feuern etc. während Eishockey-Veranstaltungen in geschlossenen Hallen ist untersagt. Die entsprechenden Hinweisschilder sind im Stadion gut sichtbar anzubringen.

Art. 8 Werbung

1. Jegliche Werbung am Mann und auf der Spielfläche bedarf, soweit es den Meisterschaftsspielbetrieb angeht, hinsichtlich Art und Umfang jeweils einer vom Club zu beantragenden vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Institution, und zwar nach Maßgabe der vom jeweiligen Rechtsträger jeweils erlassenen Richtlinien. Diese Richtlinien regeln auch - unbeschadet Ziff. 4 - das Genehmigungsverfahren.
Die Richtlinien gem. Abs. 1 Satz 2 sind den Clubs jeweils unverzüglich zuzuleiten und in der Geschäftsstelle des DEB, des zuständigen LEV oder der ESBG niederzulegen.
2. Als Werbung gelten sowohl Namen als auch Embleme, Schriftzeichen oder sonstige Abbildungen von Firmen, Produkten oder Gegenständen.
Nicht unter Werbung fallen die auf den Ausrüstungsteilen üblichen Hinweise auf den jeweiligen Hersteller, soweit diese hinsichtlich Art und Umfang den Richtlinien gem. Ziff. 1 entsprechen.
3. Werbemaßnahmen, welche geeignet sind, gegen § 1 Ziff. 6 lit. e) DEB-Satzung und/oder das Anstandsgefühl eines nicht unbeachtlichen Teils der Bevölkerung zu verstoßen, sind generell unzulässig. Diese Regelungen sind auch für nicht genehmigungspflichtige Werbung in den Stadien verbindlich.
4. Die Genehmigung der Werbung gem. Ziff. 1 wird jeweils für eine bestimmte Wettkampf-Saison erteilt. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der von den Clubs zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung des DEB (GO), sofern die Gebührenhöhe in den Statuten des jeweiligen LEV bzw. der ESBG nicht festgelegt ist.

5. Die Verwendung nicht genehmigter und/oder veränderter Werbung im Meisterschaftsspielbetrieb wird im Sportrechtsweg geahndet.

Art. 8 a **Verwertungsrecht**

1. Das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung insbes. Vermarktung von Eishockey-Spielen der Nationalmannschaften in Bild und Ton - in welcher Weise und in welchem Umfang auch immer - steht ausschließlich dem DEB zu. Dieses Recht schließt seine Vergabe an Dritte - in welcher Weise und in welchem Umfang auch immer - ein.
2. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem DEB sämtliche Rechte zu verschaffen sowie - nach Maßgabe der vom DEB erlassenen jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen und/oder Auflagen - sämtliche Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verwirklichung der in Ziff. 1 getroffenen Bestimmungen erforderlich sind und/oder sinnvoll erscheinen. Sofern es sich bei dem Mitgliedsverein um einen Stammverein im Sinne des § 9 Ziff. (4) des Gesellschaftsvertrages der ESBG handelt, der mit einer Betriebsgesellschaft durch den von der ESBG vorgeschriebenen Kooperationsvertrag gem. § 9 Ziff. (5) lit. a) des ESBG-Gesellschaftsvertrages verbunden ist, wird der Stammverein nach besten Kräften darauf hinwirken, dass auch seine Betriebsgesellschaft alle Maßnahmen trifft und alle Erklärungen abgibt, die zur Verwirklichung der in Ziff. 1 getroffenen Regelungen notwendig sind oder nützlich erscheinen.

Art. 8 b **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den zuständigen Institutionen auf Aufforderung Auskünfte über alle Fragen des gesamten Spielbetriebes zu erteilen.

Die Mitglieder haben die durch Satzung und andere DEB-Bestimmungen gesetzten Fristen einzuhalten und sich einer korrekten Ausdrucksweise zu bedienen.

Art. 8 c **bleibt frei**

Art. 8 d **Bearbeitungsfehler durch zuständige Institutionen**

Wird festgestellt, dass einer zuständigen Institution bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Fehler unterlaufen sind, hat diese den Vorgang sofort von Amts wegen erneut zu bearbeiten.

II. SPIELERSTATUS

Art. 9 **Spieler**

1. Spieler sind Sportler, die als Vereinsmitglieder zu ihrer körperlichen Ertüchtigung und in Erfüllung ihrer Mitgliedschaftspflichten den Eishockey-Sport betreiben und bei denen evtl. Zuwendungen insgesamt den nach der Abgabenordnung zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen.
Ligenspieler sind Sportler, die als Vereinsmitglieder und/oder aufgrund einer Vereinbarung mit einem Club den Eishockey-Sport betreiben und bei denen evtl. Zuwendungen insgesamt den nach der Abgabenordnung zulässigen Höchstbetrag übersteigen.
Soweit in den Ordnungen des DEB nicht ausdrücklich zwischen „Spieler“ und „Ligenspieler“ unterschieden wird, gelten die Bestimmungen für beide.
2. Die Ausrüstung eines Spielers, die ihm vom Club oder Verband zur Verfügung gestellt wird, bleibt Eigentum des Clubs oder Verbandes.
3. Alle Spieler sind dem Satzungswerk des DEB - in seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des DEB unterworfen und erkennen den in der Satzung geregelten Sportrechtsweg nebst

Schiedsgerichtsordnung - in seiner jeweiligen Fassung - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihnen und dem DEB als verbindlich an.

**Art. 10
bleibt frei**

III. ORGANISATIONSFORM DES DEB UND DER LIGEN

**Art. 11
bleibt frei**

IV. LÄNDER- UND AUSWAHLSPIELVERKEHR

**Art. 12
Spieler-Abstellungen**

1. Die Clubs sind verpflichtet, vom DEB oder LEV angeforderte Spieler für die Nationalmannschaften, für Auswahlmannschaften sowie für Lehrgänge abzustellen. Die Clubs erhalten hierfür keine Vergütung.
2. Bei Verhinderung oder bei Nichterscheinen eines einberufenen Spielers ist dieser für die Dauer der vorgesehenen Einberufungszeit gesperrt.

**Art. 13
Einberufung von Spielern**

Der DEB bzw. der LEV teilt den Spielern und/oder den betroffenen Trainern/Clubs möglichst vier Wochen vor dem Spieltag oder Lehrgangsbeginn mit, wer einberufen werden soll.

**Art. 14
Versicherung der Nationalspieler**

Der DEB ist verpflichtet, die abgestellten Senioren-Nationalspieler in der Weise zu versichern, dass der den Senioren-Nationalspieler unter Vertrag habende DEL/ESBG-Club je Pflichtspiel, in dem der Senioren-Nationalspieler durch eine im Rahmen der Berufung zur Nationalmannschaft im Trainings- und/oder Spielbetrieb erlittene Verletzungen nicht eingesetzt werden kann, einen Betrag von 2.500,00 € erhält. Für Spieler der Nachwuchs-Nationalmannschaften des DEB werden dem den Nachwuchs-Nationalspieler unter Vertrag habenden DEL/ESBG-Club als Ausgleich die nachgewiesenen tatsächlichen Lohnfortzahlungskosten im Krankheitsfall, maximal 2.500,00 € pro Pflichtspiel, bei dem der Spieler nicht eingesetzt werden kann, erstattet.

**Art. 15
Mannschaftskader und Aufstellung**

1. Die Bestimmung des endgültigen Mannschaftskaders von Länder- und Auswahlmannschaften erfolgt durch den jeweils zuständigen Trainer des DEB bzw. des LEV im Einvernehmen mit dem Präsidium bzw. den zuständigen LEV-Organen.
2. Die Mannschaftsaufstellung erfolgt durch den jeweils zuständigen Trainer des DEB bzw. des LEV.

Art. 16 Betreuung

Das Präsidium bestimmt die Offiziellen, die Länder- und Auswahlmannschaften betreuen.

Art. 17 Gesperrte Spieler

Gesperrte Spieler sind für Länder- und Auswahlspiele grundsätzlich nicht spielberechtigt. Sie können auch nicht zu Lehrgängen einberufen werden.

Clubinterne Sperren sind dem DEB bzw. LEV unter Offenlegung der Gründe mitzuteilen.

Gesperrte Spieler sind diejenigen, denen durch IIHF-Regeln oder durch Entscheidungen der zuständigen Institutionen Spielverbote auferlegt wurden. Club-interne Sperren können von den zuständigen Institutionen berücksichtigt werden.

Wechselfristen sind keine Sperren im Sinne dieses Artikels.

V. MEISTERSCHAFTSSPIELBETRIEB

Art. 18 Spielklassen

1. Der Spielbetrieb des DEB gliedert sich in folgende Spielklassen:
Oberliga Süd (Vereine der LEV Baden Württemberg und Bayern),
Frauen,
Deutsche Nachwuchs-Liga (DNL),
Junioren,
Jugend,
Schüler.
2. Die Austragung der in Ziff. 1 genannten Spielklassen unterliegt der Zuständigkeit des DEB. Dies gilt auch für die Aufstiegsrunden.
3. Ein Verein kann einer Spielklasse nur angehören, wenn er sich sportlich dafür qualifiziert hat.
4. Durch Vereinbarung zwischen dem DEB und einem LEV bzw. dem Zusammenschluss mehrerer LEV wird die jeweils höchste LEV-Spielklasse bzw. die sich aus dem Zusammenschluss mehrerer LEV ergebende jeweils höchste Spielklasse der Spielklasse der Oberliga Süd gleichgestellt. In Konsequenz können sich Vereine, die an solchen gleichgestellten Spielklassen teilnehmen, für eine Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga neben Vereinen aus der Oberliga Süd qualifizieren.

Art. 18 a Durchführungsbestimmungen

1. Die Durchführungsbestimmungen für die Spielklassen gem. Art. 18 Ziff. 1 und für Aufstiegsrunden erlässt der DEB.
2. Die Durchführungsbestimmungen müssen mindestens enthalten:
 - a) Benennung der teilnahmeberechtigten Clubs,
 - b) Austragungsmodus (mit Auf- und Abstieg),
 - c) Aufsichtsorgane,
 - d) SR-System (Anhang 4.3-4.11 Offizielles Regelbuch) und
 - e) Bestimmung der zuständigen Institution.
3. Die Bekanntmachung dieser Durchführungsbestimmungen erfolgt durch den Präsidenten.

Art. 19

Klasseneinstufung neuer Vereine

Die Seniorenmannschaft eines von einem LEV neu aufgenommenen Vereins beginnt mit dem Meisterschaftsspielbetrieb in der untersten LEV-Liga.

Art. 20

Klasseneinstufung bei Vereinszusammenschlüssen

1. Bei einem Zusammenschluss (nur Verschmelzung durch Aufnahme) zweier bereits bestehender Vereine, die den Eishockey-Sport betreiben und die verschiedenen Spielklassen angehören, ist die ranghöhere sportliche Qualifikation für die Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb maßgebend.
2. Bei einem Zusammenschluss (nur Verschmelzung durch Aufnahme) eines den Eishockey-Sport betreibenden Vereins mit einem anderen Verein bleibt die sportliche Qualifikation des den Eishockey-Sport betreibenden Vereins auch dann erhalten, wenn die Verschmelzung mit dem anderen Verein stattfindet.
3. Die Wirkungen gemäß Ziff. 1 und 2 treten jedoch erst ein, wenn die Eintragung der Verschmelzung in das für den Sitz des aufnehmenden Vereins zuständige Vereinsregister erfolgt ist.

Art. 21

Klasseneinstufung bei Trennung vom Hauptverein

1. Einem Verein, der sich bisher überhaupt nicht oder in einer niedrigeren Spielklasse als der nachstehend genannte Gesamtverein am Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb beteiligt hat, kann (Ermessensentscheidung) auf seinen Antrag hin die sportliche Qualifikation dieses Gesamtvereins für die Teilnahme am Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb für die kommende Wettkampf-Saison zuerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1.1 Auf Seiten des Gesamtvereins:
 - a) Er muss mindestens zehn weitere Sportabteilungen seit mindestens zehn Jahren unterhalten, die zum Eissport keinerlei Bezug haben,
 - b) er muss eine Satzungsänderung des Inhalts beschlossen haben, dass Vereinszweck nicht mehr Förderung des Eishockey-Sports ist und diese Satzungsänderung muss im Vereinsregister eingetragen sein,
 - c) er muss alle Spieler aller von ihm unterhaltenen Mannschaften freigegeben haben,
 - d) die Maßnahmen gem. lit. b) dürfen nicht zur Abwendung einer drohenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit oder nach Eintritt dieser Umstände getroffen worden sein.
 - 1.2 Auf Seiten des anderen Vereins:
 - a) Er muss alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft - ausgenommen die der sportlichen Qualifikation - erfüllen,
 - b) er muss sich - zusammen mit dem Antrag auf Zuerkennung der sportlichen Qualifikation - für die Teilnahme am Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb der Liga, für die der Gesamtverein qualifiziert gewesen wäre, bewerben und mit dieser Bewerbung bereits alle Unterlagen und Nachweise vorlegen bzw. erbringen,
 - c) er muss, abweichend von den sich aus Art. 23 Ziff. 1 ergebenden Zeitpunkten, mit der Bewerbung den in Art. 23 Ziff. 1 geforderten Mannschaftskader benennen,
 - d) er muss den Eishockey-Sport am gleichen Ort wie der Gesamtverein betreiben.
2. Der Antrag gem. Ziff. 1 nebst dem Antrag gem. Ziff. 1.2 lit. b) müssen der zuständigen Institution zusammen mit allen in Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Nachweisen spätestens am 15.3. eines Jahres zugegangen sein.
Der Nachweis gem. Ziff. 1.1 lit. d) ist durch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers zu erbringen, bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung.
3. Über den Antrag gem. Ziff. 1 entscheidet die zuständige Institution, und zwar bis spätestens 31.3. eines Jahres.

Art. 21 a Namensumbenennung

1. Will ein Verein seinen Namen ändern, darf hierbei weder ein Firmenname noch der Name eines Produktes verwendet werden.
2. Bei Verstößen gegen Ziff. 1 scheidet der verstoßende Verein automatisch aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus.

Art. 22 Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen dem jeweiligen LEV und der ESBG bzw. dem DEB ist vor dem Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes einvernehmlich zu regeln und in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen (Art. 18 a) niederzulegen.

Art. 23 Ergänzende Teilnahmebedingungen

1. Die Clubs haben bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes der zuständigen Institution bekanntzugeben:
 - a) den Mannschaftskader (mit Spielernummern 1 - 99),
 - b) die Trainer (Ziff. 4),
 - c) die Schiedsrichter (Ziff. 3).Für Frauen- und Nachwuchsmannschaften sind die Mindeststärken in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.
- 2.1 Voraussetzung für die Teilnahme am Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb ist die Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb mit fünf Nachwuchsmannschaften verschiedener Altersklassen, mindestens jedoch mit einer Kleinstschüler- und Jugend- oder Juniorenmannschaft, andernfalls kann er mit seiner Seniorenmannschaft nicht am Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb teilnehmen. Die LEV können für ihren Spielbetrieb eigene Regelungen treffen.
- 2.2 Die Meldung der jeweiligen Nachwuchsmannschaften hat bei der für den Meisterschaftsspielbetrieb zuständigen Institution spätestens zwei Wochen vor Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes zu erfolgen.
- 2.3 Am jeweiligen Meisterschaftsspielbetrieb muss von Anfang bis Ende teilgenommen werden.
- 2.4 Bei Kleinst- und Kleinschülermannschaften gilt die Teilnahme an den von den zuständigen Institutionen veranstalteten Turnierspielen als Meisterschaftsspielbetrieb.
- 2.5 Fehlen eine oder mehrere Nachwuchsmannschaften gem. Ziff. 2.1, können die fehlenden Mannschaften durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe gem. Ziff. X GO ersetzt werden. Die Ausgleichsabgaben sind an den LEV zu zahlen, in dessen Bereich der Clubsitz liegt.
3. Jeder Club, der sich am Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb beteiligt, ist verpflichtet, für jede Seniorenmannschaft und für jede vorgeschriebene Nachwuchsmannschaft je einen jederzeit einsatzbereiten Schiedsrichter zu benennen.

Es werden nur solche Schiedsrichter für einen Club in Anrechnung gebracht, die bei ihrem jährlichen Lehrgang vor Beginn der Wettkampf-Saison erklären, dass sie für diesen Club tätig sein werden.

Je fehlendem Schiedsrichter ist eine Ausgleichsabgabe gem. GO zu zahlen. Die Abgaben sind zweckgebunden für die Schiedsrichterausbildung zu verwenden.

Die Ausgleichsabgaben sind an den Verband (DEB bzw. LEV) zu zahlen, bei dem der fehlende Schiedsrichter hätte benannt werden müssen.
- 4.1 Die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften müssen von Trainern bzw. Fach Übungsleitern mit mindestens folgender Lizenz tatsächlich trainiert und gecoacht werden:

Oberliga Süd	B-Lizenz-Trainer
Frauen-Bundesliga	Fach Übungsleiter/C-Lizenz-Trainer,
Deutsche Nachwuchs-Liga (DNL)	A-Lizenz-Trainer,
Junioren	B-Lizenz-Trainer,
alle weiteren Nachwuchsmannschaften	Fach Übungsleiter/C-Lizenz-Trainer,

Die LEV können für ihren Spielbetrieb eigene Regelungen treffen.

- 4.2 Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständige Institution nach vorheriger Anhörung des Trainerausschusses erteilt werden (Ermessensentscheidung).
- 4.3 Lizenzierte Eishockeytrainer bzw. Fachübungsleiter, die gem. Ziff. 1 bzw. Ziff. 4.1 gemeldet sind, dürfen am Meisterschaftsspielbetrieb der Mannschaft, für die sie als Trainer gemeldet sind, als Spieler nicht teilnehmen.
- 4.4 Die gültige Trainer- bzw. Fachübungsleiterlizenz sowie gegebenenfalls die gem. Ziff. 4.2 erteilte Ausnahmegenehmigung ist den Schiedsrichtern vor jedem Spiel im Original zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Art. 24

Meldungen zu den LEV-Meisterschaften

1. Die LEV erlassen für die Meldungen zu ihren Meisterschaften eigene Anordnungen unter Benachrichtigung des DEB.
2. Ist ein LEV insgesamt oder für eine bestimmte Liga nicht in der Lage, einen eigenen Meisterschaftsspielbetrieb durchzuführen, können sich zwei oder mehrere LEV zum Spielbetrieb zusammenschließen.
3. Auch ein LEV-überschreitender LEV-Meisterschaftsspielbetrieb aus geographischen Gründen ist bei Einigung der betroffenen LEV möglich.
4. Bedingung dabei ist, dass ein LEV die Federführung übernimmt und sich alle beteiligten Vereine des oder der anderen LEV dessen Federführung und dessen Sportrechtsweg unterwerfen.
5. Werden im Rahmen eines Spielverkehrs gem. Ziff. 1 oder 2 Entscheidungen vom federführenden LEV getroffen, gelten diese für alle Beteiligten, als seien sie auch gem. den Bestimmungen der SpO des DEB im Spielverkehr des LEV, dem der betroffene Verein angehört, unmittelbar erlassen worden. Die am Spielverkehr gem. Ziff. 1 oder 2 teilnehmenden Vereine sind bezüglich des LEV-überschreitenden Spielverkehrs nach Rechten und Pflichten gleichgestellt, sie unterliegen den Bestimmungen des federführenden LEV. Sehen die Bestimmungen des federführenden LEV eine Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB vor (§ 11 Ziff. 3 Satzung), ist von den teilnehmenden Vereinen eine entsprechende Schiedsgerichtsvereinbarung zu treffen.

Art. 25

Titel und Preise

Die Meister der in Art. 18 SpO genannten Spielklassen werden vom DEB ermittelt, die Meister der ESBG-Spielklassen werden von der ESBG ermittelt.

Die Meister der Spielklassen des DEB, mit Ausnahme der Spielklasse Oberliga Süd, tragen jeweils für ihre Spielklasse genannte Bezeichnung als Titel „Deutscher Eishockey-Meister der“.

Art. 26

Spielwertung, Entscheidungsspiele und Spielwiederholungen

1. Punktwertung
Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Toren, wobei ein Sieg mit 3 Pluspunkten ein Unentschieden mit 1 Pluspunkt und eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet werden.
2. Punktgleichheit
Enthalten die Durchführungsbestimmungen keine besonderen Hinweise für die Platzierung bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften, wird wie folgt gewertet:
 - 2.1 Bei zwei punktgleichen Mannschaften zählt der direkte Vergleich zuerst nach Punkten, dann nach Toren. Ist auch dabei kein Ergebnis zu erzielen, entscheidet das Torverhältnis aus allen Spielen (siehe Ziff. 2.3)
 - 2.2 Bei drei und mehr punktgleichen Mannschaften werden die Ergebnisse dieser Mannschaften gegeneinander gewertet, indem von deren Spielen eine neue Tabelle erstellt wird. Es zählt zuerst das Punkt- und dann das Torverhältnis. Ist dann immer noch kein Ergebnis zu erzielen, entscheidet das Torverhältnis aus allen Spielen (siehe Ziff. 2.3).
 - 2.3 Das Torverhältnis zählt in folgender Reihenfolge:

- a) Subtraktionsmethode,
- b) nach den meist geschossenen Toren.

3. Spielwertung durch die zuständige Institution

Die Spielwertung erfolgt durch die zuständige Institution. Für abgelaufene Wettkampf-Saisons sind Spielwertungen bei den am Meisterschaftsspielbetrieb beteiligten Clubs ausgeschlossen.

Für die laufende Wettkampf-Saison dürfen nach Ablauf eines Monats, gerechnet ab dem Zeitpunkt des letzten Meisterschaftsspiels der Liga, keine Verfahren zu Spielwertungen bei den am Meisterschaftsspielbetrieb beteiligten Clubs mehr eingeleitet werden. Die Monatsfrist ist gewahrt, wenn der zuständigen Verbandsinstitution/dem Kontrollausschuss die für ein Verfahren notwendigen Informationen zugegangen sind. Ordnungsverfahren gegen einen Club oder einen Spieler sind davon nicht berührt.

In folgenden Fällen wird ein Meisterschaftsspiel als verloren gewertet:

3.1 Nichtantreten

3.1.1 bei Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel wegen nicht ausreichender Spielerzahl (mindestens 9 Feldspieler und 1 Torhüter),

3.1.2 bei Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel, wenn nicht nachweislich „Höhere Gewalt“ oder die Genehmigung der zuständigen Institution vorliegt,

3.1.3 bei Nichtantreten beider Mannschaften (Wertung gegen beide Clubs, siehe auch Art. 29).

3.2 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers

Ein Spieler ist nicht spielberechtigt, wenn im Zeitpunkt seines Einsatzes dem Club keine wirksame Erlaubnis hierzu vorliegt bzw. die Spielberechtigung gem. Art. 52 b ihre Beendigung gefunden hat oder vorzeitig erloschen ist oder dem Club entzogen wurde.

Insbesondere ist ein Spieler nicht spielberechtigt:

3.2.1 wenn eine Passneuausstellung noch nicht erfolgt ist,

3.2.2 wenn ein Wechsel noch nicht vollzogen war,

3.2.3 wenn für einen Spieler die Wechselfrist noch nicht abgelaufen war,

3.2.4 wenn festgestellt wird, dass bei Nichtvorlage eines Spielerpasses zum Spiel die Angabe des Mannschaftsführers gem. Art. 53 Ziff. 1 lit. b) falsch war,

3.2.5 wenn ein Spieler eingesetzt wird, der nicht auf dem Spielbericht aufgeführt ist und nicht innerhalb der Frist des Art. 47 Ziff. 2 SpO nachgetragen wurde,

3.2.6 wenn ein Spieler eingesetzt wird, für den ein Pass eines anderen Spielers vorgelegt wurde,

3.2.7 wenn die Spielberechtigung für einen Spieler von der DEB-Passstelle entzogen wurde und zwar ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Entzugs,

3.2.8 wenn die Spielberechtigung durch die DEB-Passstelle ausgesetzt wurde (Art. 70 Ziff. 3),

3.2.9 bei Übertretung des Art. 51 Ziff. 8,

3.2.10 wenn ein Trainer oder Fachübungsleiter entgegen Art. 23 Ziff. 4.3 eingesetzt wird,

3.2.11 wenn ein gesperrter Spieler eingesetzt wird,

3.2.12 bei nachgewiesenen unwahren Angaben im Antrag für die Erteilung einer Spielberechtigung oder andere unwahre Angaben im Zusammenhang mit einem Wechsel oder einer Passneuausstellung,

3.2.13 bei Verstoß gegen die Bestimmungen über den Einsatz transferkartenpflichtiger Spieler,

3.2.14 bei Verstoß gegen Art. 73.

3.2.15 wenn gegen eine Einsatzbeschränkung verstoßen wird.

3.3 Spielabbruch

3.3.1 bei Spielabbruch durch Zuschauerausschreitungen,

3.3.2 bei Spielabbruch durch eine Mannschaft oder bei Spielabbruch durch den/die Schiedsrichter, wenn eine Mannschaft oder ein Club oder einem der beiden Beteiligten eindeutig zuzuweisende Zuschauer diesen verschuldet.

3.4 Sonstige Fälle

3.4.1 bei Benutzung eines gesperrten Platzes,

3.4.2 bei Verstoß gegen Art. 6 Ziff. 2, soweit dies vom Veranstalter oder Ausrichter zu vertreten ist,

3.4.3 bei Heimspielverbot,

3.4.4 Entscheidung gem. Art. 38 Ziff. 4,

3.5 Die Wertung erfolgt mit 0 Punkten und 0:5 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Pluspunkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet.

Haben beide Clubs einen Wertungstatbestand erfüllt, wird das Spiel gegen beide Clubs mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet.

3.6 Die Regelung von Schadenersatzansprüchen und etwaigen Bestrafungen als Folge der Wertung nach Ziff. 3.1 bis 3.4 obliegen auf Antrag den DEB-Gerichten.

3.7 Spielwertungen durch die DEB-Gerichte wegen anderer Tatbestände werden durch diese Vorschriften nicht eingeschränkt.

3.8 Verschuldet eine Mannschaft oder ein Club einen Spielabbruch in Play-Off-Runden, so erfolgt die Wertung dieses Spiels für diese Mannschaft als verloren (gem. Ziff. 3.5) und sie scheidet aus der

- Play-Off-Runde aus. Der Spielgegner ist Sieger des abgebrochenen Spiels und der Play-Off-Runde.
4. Durchführung von Entscheidungsspielen
 - 4.1 Die Anberaumung von Entscheidungsspielen erfolgt durch die zuständige Institution. Der Rechtsträger der zuständigen Institution ist Veranstalter solcher Spiele, er kann die Ausrichtung an einen Club übertragen. Der Gewinn aus diesen Spielen wird gem. Ziff. 5.2 ermittelt und zu je einem Drittel auf die beiden Clubs sowie entweder auf den DEB, die ESBG oder den LEV aufgeteilt. Die Beteiligten erhalten darüber hinaus keine Entschädigung. Bei Härtefällen, z.B. bei großen Unterschieden in der finanziellen Belastung der beteiligten Clubs, muss ein finanzieller Ausgleich der tatsächlich entstandenen und belegten Reise-, Verpflegungs- und Lohnkosten erfolgen. Die Entscheidung trifft die zuständige Institution auf Antrag.
 - 4.2 Soweit in den Durchführungsbestimmungen der zuständigen Institution keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der IIHF bezüglich Verlängerung und Penalty-Schießen.
 5. Spielwiederholungen
 - 5.1 Bei einer erforderlichen Spielwiederholung gilt folgendes:

Veranstalter bleibt der Heim-Club. Aus den Einnahmen dieses Spiels sind der reisenden Mannschaft (bis zu 23 Personen) die Bahnfahrt 2. Klasse zu vergüten. Bei einer Entfernung über 150 km hat die reisende Mannschaft Anspruch auf eine Halbtagsverpflegungspauschale sowie bei Wochentagspielen auf Verdienstausschüttungen nach Beleg.

Der Reingewinn eines solchen Spiels nach Ziff. 5.2 verbleibt zu zwei Dritteln beim Heim-Club und geht zu einem Drittel an den Gast-Club. Erreichen die Einnahmen nicht die Höhe der dem reisenden Club zu erstattenden Kosten, so ist der Fehlbetrag zu zwei Dritteln vom Heim-Club und zu einem Drittel vom Gast-Club aufzubringen.
 - 5.2 Der Gewinn eines Spiels wird wie folgt ermittelt.
 - 5.2.1 Brutto-Zuschauereinnahme (abzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer)
 - 5.2.2 von diesem Betrag: Abzug der Verbandsabgaben (DEB oder LEV) in Prozenten
 - 5.2.3 Abzug der SR-Kosten gem. SR-Gebühren-Durchführungsbestimmungen
 - 5.2.4 Abzug eines evtl. vorher vereinbarten bzw. durch Ausschreibung, SpO oder Vertrag festgelegten Kostenersatzes für reisende Mannschaft(en)
 - 5.2.5 vom Restbetrag: Abzug von 25% als Veranstaltungskosten
 - 5.2.6 die verbleibende Summe = Gewinn
 - 5.2.7 Der ausrichtende Club ist verpflichtet, dem DEB, dem LEV, der ESBG und den beteiligten Clubs auf Anforderung eine diesem Schema entsprechende Kostenrechnung vorzulegen.

Art. 27

Spielplatzbeschaffenheit, Spielunterbrechungen, Spielabbruch

1. Der Veranstalter bzw. Ausrichter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen ärztliche bzw. entsprechende Unfallhilfe bereitsteht. Er hat erforderlichenfalls den Hin- und Rücktransport eines während eines Spiels verletzten Spielers oder Offiziellen zum Arzt bzw. Krankenhaus zu gewährleisten. Die Kosten werden dem Club bzw. Verband des Betroffenen in Rechnung gestellt.
2. Der Veranstalter bzw. Ausrichter hat für ausreichendes Ordnungspersonal sowie für reibungslosen Zu- und Abgang der Mannschaften, Schiedsrichter und Offiziellen (von und zu den Kabinen und den Transportmitteln) zu sorgen.
3. Stellen die Schiedsrichter fest, dass wegen widriger Umstände - wie z.B. nicht ausreichende Schutzvorrichtungen oder mangelnde Eisfläche - oder schlechter Beleuchtung die Durchführung eines Spiels wegen Gefährdung der Gesundheit der Spieler nicht möglich ist, ist es unzulässig, ein Meisterschaftsspiel oder ein Freundschaftsspiel auszutragen.
4. Sind die Schiedsrichter gezwungen, ein begonnenes Spiel aufgrund „Höherer Gewalt“ (z.B. Stromausfall, Witterungsverhältnisse, usw.) zu unterbrechen, so darf der endgültige Abbruch erst nach einer Wartezeit von 45 Min. erfolgen. Diese Wartezeit gilt auch, wenn ein Spiel aus vorgenannten Gründen nicht begonnen werden kann.
5. Dasselbe gilt, wenn während eines Spiels festgestellt wird, dass ein Arzt bzw. Sanitätsdienst nicht mehr anwesend ist.

Das Spiel ist zu unterbrechen und, wenn nach 45 Min. Arzt oder Sanitätsdienst noch nicht anwesend ist, endgültig abzubrechen.

6. In den Fällen gem. Ziff. 4 und 5 haben die beteiligten Clubs an Ort und Stelle einen neuen Termin innerhalb von zwei Wochen festzulegen. Erfolgt keine Einigung, kann das Spiel von der zuständigen Institution neu angesetzt werden, ohne dass die betroffenen Clubs ein Einspruchsrecht haben. Sie kann auch eine Spielwertung vornehmen.
7. Ist die Fortsetzung eines Spiels aufgrund bedrohlicher Haltung oder Übergriffen von Spielern oder Zuschauern nicht möglich, haben die Schiedsrichter das Spiel zu unterbrechen.
Ein Spielabbruch soll nur erfolgen, wenn die Fortsetzung des Spiels, nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten durch den Veranstalter unter tätiger Mithilfe des Gastclubs, - ggf. auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit - nicht möglich ist.
8. In allen vorstehenden Fällen ist eine Zusatzmeldung zu dem Spielbericht zu fertigen.

Art. 28 **Spielausschlüsse**

- 1.1 Sehen sich die Schiedsrichter im Rahmen der Regelauslegungen veranlasst, meldepflichtige Strafen zu verhängen, so obliegt es dem Kontrollausschuss, Strafanträge mit Beweisanlagen beim Spielgericht zu stellen.
- 1.2 Schreibt die Regel dabei den Einzug einer Spielberechtigung (Pass) durch die Schiedsrichter vor, so bleibt der Aktive bis zu einer Entscheidung des Spielgerichts - längstens jedoch zwei Wochen oder vier Punktspieleinsätze - automatisch gesperrt.
- 1.3 Wird gegen einen Team-Offiziellen eine meldepflichtige Strafe verhängt, die bei einem Spieler den Einzug einer Spielberechtigung (Pass) zur Folge hätte, bleibt der Team-Offizielle bis zu einer Entscheidung des Spielgerichts - längstens jedoch zwei Wochen oder vier Punktspieleinsätze - automatisch gesperrt.
- 2.1 Erhält in einer Wettkampf-Saison ein Spieler in Meisterschaftsspielen einer Altersklasse die dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er in dem darauf folgenden Meisterschaftsspiel in dieser Altersklasse automatisch gesperrt.
Nimmt ein Spieler in mehreren Altersklassen oder in derselben Altersklasse in mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teil, so werden die Strafen und Sperren für die verschiedenen Mannschaften getrennt gezählt.
- 2.2 Erhält ein Spieler mehrere der in Ziff. 2.1 genannten Strafen im gleichen Meisterschaftsspiel, so erstreckt sich die Sperre auf entsprechend viele Meisterschaftsspiele.
- 2.3 Für die Berechnung von persönlichen Strafen zählen Spiele, die nicht ausgetragen worden sind, nicht, gleichgültig, ob eine Spielwertung erfolgte. Jedes begonnene Spiel, selbst wenn es später durch Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung annulliert oder die Wiederholung angeordnet wurde, gilt für die Berechnung von persönlichen Strafen als ausgetragenes Spiel.
Für die Berechnung von persönlichen Strafe zählen Spiele, bei denen für den Spieler keine gültige Spielberechtigung bestand, ebenfalls nicht.
Persönliche Strafen bleiben von einem Vereinswechsel unberührt.
Die LEV können für ihren Spielverkehr eigene Regelungen treffen.
- 2.4 Erhält ein Spieler eine Spieldauer-Disziplinarstrafe deswegen, weil er im selben Spiel seine zweite Disziplinarstrafe erhalten hat, werden diese Strafen für die Registrierung nach Ziff. 2.1 nicht herangezogen.
- 2.5 Erhält in einer Wettkampf-Saison ein Trainer oder ein sonstiger Teamoffizieller in Meisterschaftsspielen eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er im darauf folgenden Meisterschaftsspiel derselben Mannschaft automatisch für alle Tätigkeiten als Teamoffizieller (Trainer oder sonstiger Teamoffizieller) gesperrt.
3. Neben den vorgenannten Maßnahmen liegt es im Ermessen der zuständigen Institutionen, nach Abschluss des Spiels jeden im Verlauf dieses Spiels sich ereignenden Vorfall zu untersuchen und dem Sportrechtsweg zuzuführen, wobei es belanglos ist, ob Verstöße von den Schiedsrichtern bestraft worden sind oder nicht. Dies gilt auch für Verstöße vor dem Spiel, während der Pausen oder bis 30 Min. nach dem Spiel.
Tatsachenentscheidungen eines Schiedsrichters unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Gerichte. Als Tatsachenentscheidungen gelten alle Entscheidungen eines Schiedsrichters, die dieser im Rahmen der Regeln und des ihm hiernach zustehenden Ermessens aufgrund seiner Beobachtungen trifft.

Art. 29 **Nichtantreten beider Mannschaften**

Treten beide Mannschaften zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, entscheidet die zuständige Institution über Wertung oder Neuansetzung des Spiels.

Art. 30 **Ausfall der Schiedsrichter**

1. Erscheint keiner der eingeteilten Schiedsrichter zum Spiel, können sich die beiden Clubs auf einen, zwei oder drei lizenzierte Ersatzschiedsrichter einigen. Die Einigung ist auf einer Zusatzmeldung zu vermerken und von beiden Mannschaftsführern vor Spielbeginn zu unterzeichnen; sie schließt einen späteren Protest aus. Erfolgt keine Einigung, ist vom der zuständigen Institution ein neuer Termin anzuberaumen.
2. Erscheinen zu einem Spiel nicht alle eingeteilten Schiedsrichter, obliegt es den erschienenen Schiedsrichtern zu entscheiden, ob sie ohne weitere Schiedsrichter das Spiel leiten. Lehnen sie dies ab, ist von ihnen innerhalb zumutbarer Zeit eine Ergänzung durch lizenzierte Schiedsrichter zu versuchen. Scheitert der Versuch, ist vom der zuständigen Institution ein neuer Termin anzuberaumen.

Art. 31 **Nichtantreten oder Zurückziehen einer Mannschaft**

- 1.1 Tritt ein Club schuldhaft mit einer Mannschaft innerhalb einer Wettkampf-Saison zweimal zu Meisterschaftsspielen nicht an, darunter fällt auch das Nichtantreten wegen eines bestehenden Heimspielverbotes, so scheidet der Club mit dieser Mannschaft aus der betreffenden Meisterschaft aus und ist der Club bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr gesperrt.
Will der Club in der nächsten Wettkampf-Saison wieder am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, so kann er sich nur für die nächst niedrigere Spielklasse bewerben.
Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen diesen Club.
- 1.2 Tritt ein Club wegen „höherer Gewalt“ zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, so ist dieses Spiel neu anzusetzen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
„Höhere Gewalt“ liegt vor, wenn die Verhinderung auf Ereignissen beruht, die auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen oder verhütet werden konnten.
2. Bewirbt sich ein Club nicht fristgerecht zur Teilnahme an einer bestimmten Meisterschaft oder tritt er nach Abgabe der Bewerbung, jedoch vor Beginn der Meisterschaftsrunde **mit** Genehmigung der zuständigen Institution zurück, so kann er sich in der nächstfolgenden Wettkampf-Saison nur für die nächstniedrigere Spielklasse bewerben.
3. Tritt ein Club nach seiner Bewerbung zur Teilnahme an einer bestimmten Meisterschaft oder während der Meisterschaft **ohne** Genehmigung der zuständigen Institution zurück, so ist der Club bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Darüber hinaus erfolgt auf Antrag eine zusätzliche Bestrafung durch das Spielgericht.
Will der Club in der nächsten Wettkampf-Saison wieder am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, so kann er sich nur für den LEV-Spielbetrieb bewerben.
Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen diesen Club.
4. Durch diese Bestimmungen werden die vom Club zu erfüllenden Zulassungsbedingungen nicht berührt.
5. Über zusätzliche Auf- bzw. Absteiger entscheidet die jeweils zuständige Institution.
6. In den Fällen gem. Ziff. 1 und 3 dürfen Spieler dieser Mannschaften zu Lehrgängen, Länder- und Auswahlspielen in der gleichen Wettkampf-Saison nur einberufen werden, wenn nachweisbar kein Verschulden des Spielers vorlag.
7. Bewirbt sich ein Club in den Fällen gem. Ziff. 1 bis 3 zum Meisterschaftsspielbetrieb der nächstfolgenden Wettkampf-Saison nicht oder wird der Club zum Meisterschaftsspielbetrieb nicht zugelassen oder

nimmt er während des Zulassungsverfahrens seine Bewerbung zurück, scheidet er aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus. Im Falle der Nichtmeldung erfolgt das Ausscheiden mit dem Ablauf der Frist zur Bewerbung, im Falle der Nichtzulassung erfolgt das Ausscheiden mit der Rechtskraft des Nichtzulassungsbescheides, im Falle der Rücknahme der Bewerbung erfolgt das Ausscheiden mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Institution .

Erklärt ein Club schon vor dem Ablauf der Frist zur Bewerbung, dass er seine Rechte bezüglich der nächstfolgenden Wettkampf-Saison nicht wahrnehmen wird, scheidet er mit dem Zugang dieser Erklärung aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, frühestens jedoch nach Abschluss der laufenden Meisterschaft. Will der Club später wieder am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, kann er sich nur für den zuständigen LEV-Spielbetrieb bewerben.

8. Für jede Zulassung zum LEV-Spielbetrieb trifft der LEV die Entscheidung hinsichtlich der Liga, in der der Bewerber spielt. Der LEV kann die Zustimmung zur Teilnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Art. 32

Wertung von Spielen ausgeschlossener Vereine oder gesperrter Mannschaften

1. Wird ein Club während der laufenden Wettkampf-Saison aus dem DEB, dem LEV oder der ESBG als Mitglied bzw. Gesellschafter ausgeschlossen, werden die Spiele aller seiner Mannschaften nicht gewertet.
2. Scheidet eine bestimmte Mannschaft eines Clubs aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, werden alle Spiele dieser Mannschaft nicht gewertet. Strafen, welcher Art auch immer, werden von der Wertung gem. Ziff. 1 und 2 nicht berührt.
3. Wird eine Mannschaft aus anderen Gründen gesperrt, erfolgt die Wertung jeweils mit 0 Punkten und 0:5 Toren als verloren.
4. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen den Club.

Art. 33

Aufstiegsverzicht und freiwilliger Abstieg

1. Ein Aufstiegsverzicht ist nicht möglich.
2. Ein freiwilliger Abstieg ist grundsätzlich nicht möglich.
In begründeten Härtefällen, bei denen die Existenz eines Clubs in Frage gestellt ist, kann die zuständige Institution die Genehmigung (Ermessensentscheidung) erteilen, dass ein Club, der keine Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb der Liga, für die er sich sportlich qualifiziert hat, abgeben will, noch in derselben Wettkampf-Saison in einer Liga seines zuständigen LEV mit dessen Zustimmung neu beginnt. Der LEV trifft die Entscheidung hinsichtlich der Liga und kann die Zustimmung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Art. 34

Spielverlegungen

Sind nach Art. 12 Spielerabstellungen für Länder- bzw. Auswahlspiele des DEB oder LEV erforderlich, so müssen in diese Abstellungszeit fallende Meisterschaftsspiele auf Antrag des den/die Spieler abstellenden Clubs in diese Abstellungszeit fallende Meisterschaftsspiele verlegt werden, wenn vom betreffenden Club mehr als drei Spieler abgestellt werden müssen, soweit es sich um U 18, U 20 und/oder A-Senioren-Nationalspieler handelt.

Art. 35

Spielkleidung

Gibt die Spielkleidung zweier Mannschaften Anlass zu Verwechslungen, hat die Heimmannschaft - unbeschadet von Sonderregelungen in den Durchführungsbestimmungen - auf Anweisung der Schiedsrichter eine andersfarbige Spielkleidung anzulegen.

Art. 36

Offizielle Verkehrsmittel

1. Die für den Meisterschaftsspielbetrieb einer Liga vorgeschriebenen offiziellen Verkehrsmittel sind in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.
2. Für Spielausfälle wegen Nichtbenutzung festgelegter Verkehrsmittel findet Art. 26 Ziff. 3.1 entsprechende Anwendung.
Bei Spielausfällen wegen Nichtbenutzung der festgelegten Verkehrsmittel durch andere Mannschaften kann die zuständige Institution auf Antrag, abweichend von Art. 26 Ziff. 3.1, eine Neuansetzung anordnen.
3. Bei Nachweis „Höherer Gewalt“ tragen alle Beteiligten ihre Kosten selbst. Reisen sind so zu planen, dass die Beteiligten unter normalen Umständen mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn am Spielplatz eintreffen.

Art. 37

Verbandsaufsicht

1. Verbandsaufsicht kann von der zuständigen Institution jederzeit angeordnet werden. Dem Antrag eines Clubs auf Verbandsaufsicht hat die zuständige Institution zu entsprechen, wenn der Antrag spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn dort eingeht; in diesem Fall trägt die Kosten der antragstellende Club.
2. Über das unter Aufsicht gestellte Spiel hat der Aufsichtführende den zuständigen Institutionen einen Bericht abzugeben.
3. Die beteiligten Clubs und Schiedsrichter sind vom Aufsichtführenden darüber zu informieren, dass das betreffende Spiel unter Verbandsaufsicht steht.

Art. 38

Spieltermine

1. Die Terminlisten für die Durchführung des Meisterschaftsspielbetriebes werden von der zuständigen Institution mit den Clubs der Liga in den Termintagungen abgestimmt und festgestellt.
Kommt eine Abstimmung in angemessener, d.h. in für alle Clubs zumutbarer Zeit nicht zustande, erfolgt die Feststellung durch die zuständige Institution.
Hinsichtlich der Feststellung der Terminlisten gem. Abs. 1 und 2 ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
2. Eine nachträgliche Änderung von Spielterminen ist nur mit Einverständnis des Spielgegners und der zuständigen Institution möglich.
3. Bei durch „Höhere Gewalt“ bedingten Spielneuansetzungen durch die zuständige Institution haben die betroffenen Clubs dann keine Einspruchsmöglichkeit, wenn sie sich nicht innerhalb von drei Tagen auf einen Termin einigen.
4. Der gastgebende Club hat die mögliche Unbespielbarkeit seines Spielfeldes unverzüglich der zuständigen Institution, den eingeteilten Schiedsrichtern und dem Gegner mitzuteilen.
Die Entscheidung über die Absetzung des Spiels kann nur durch die zuständige Institution unter Benachrichtigung aller Beteiligten erfolgen. Sämtliche aus nachgewiesenem Versäumnis des gastgebenden Clubs entstandenen Kosten gehen zu dessen Lasten.
Bei verspäteter Mitteilung über die mögliche Unbespielbarkeit des Spielfeldes entscheidet die zuständige Institution, ob das Spiel neu angesetzt oder gewertet wird.
5. Bei Vorliegen besonderer Verbandsinteressen (DEB, ESBG oder LEV) können die zuständige Institution Spieltermine ohne Einspruchsmöglichkeit der Clubs abändern. Ein finanzieller Ausgleichsanspruch besteht nicht.
Die LEV sind nach Aufforderung durch den DEB verpflichtet, Spielverlegungen in ihrem Senioren-Spielbetrieb von Amts wegen vorzunehmen, wenn zu besorgen ist, dass anderenfalls die Durchführung einer Veranstaltung/Ausrichtung des DEB unter Beteiligung der Senioren-Nationalmannschaft des DEB in ihrem Erfolg – gleich in welcher Form – erheblich beeinträchtigt wird. Die Aufforderung durch den DEB hat spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Termin zu erfolgen.

6. Heimspiele kommen an dem Ort zur Austragung, an dem sich der Sitz des Heim-Clubs befindet. Ein Club kann vor Beginn der Meisterschaftsspiele, spätestens auf der jeweiligen Termintagung, erklären, dass er seine Heimspiele ganz oder teilweise auf einem Platz in einer bestimmten, seinem Sitz nahegelegenen, Kommune austrägt. Anträgen von Spielverlegungen auf den Platz des Spielgegners kann nur stattgegeben werden, wenn sie bereits auf den Termintagungen gestellt werden und die Mehrheit der Clubs der Liga damit einverstanden ist. Über Ausnahmen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die zuständige Institution. Verlegungen von Play-Off-Heimspielen dürfen von der zuständige Institution nur genehmigt werden, wenn die Entfernung des gewünschten Spielorts zum Sitz des Heim-Clubs geringer ist als zum Sitz des Spielgegners.

VI. TURNIERE

Art. 39

Durchführung von Turnieren

1. Turniere sind Wettbewerbe mit mindestens drei Mannschaften. Sie werden nach den für Freundschaftsspiele geltenden Bestimmungen durchgeführt.
2. Genehmigungspflicht
Turniere sind genehmigungspflichtig. Turniere, die alljährlich ausgetragen werden, sind ab dem zweiten Jahr nur anzeigepflichtig, wenn die Durchführungsbestimmungen nicht geändert werden. Genehmigungen sind gebührenpflichtig.
3. Anträge
Anträge auf Genehmigung von Turnieren müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Spiels unter Beifügung der Durchführungsbestimmungen dem Verband vorliegen.
- 3.1 Zuständigkeit für Genehmigungen
Der DEB ist zuständig, wenn Mannschaften beteiligt sind, die am Spielbetrieb des DEB teilnehmen.
Die ESBG ist zuständig, wenn Mannschaften beteiligt sind, die am Spielbetrieb der ESBG teilnehmen.
Die LEV sind für alle anderen Turniere zuständig.
4. Durchführungsbestimmungen
Die Durchführungsbestimmungen müssen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des veranstaltenden Verbandes oder Clubs,
 - b) Austragungsort,
 - c) Teilnehmer,
 - d) Spielmodus,
 - e) Terminplan,
 - f) SR-System,
 - g) Finanzielle Bedingungen,
 - h) Titel und Preise,
 - i) Turnierleitung,
 - j) Schlichtungsausschuss,
(Der Schlichtungsausschuss ist nicht zuständig für die Ahndung von Verstößen von Spielern und/oder Offiziellen gegen Satzung, internationale Regeln, usw. Für solche Verstöße liegt die Zuständigkeit bei der Institution, die für den Spieler und/oder Offiziellen bei Meisterschaftsspielen zuständig ist.)
 - k) Sonderbedingungen.
5. Für ein genehmigtes Turnier sind die Schiedsrichter beim zuständigen SR-Obmann anzufordern (DEB oder LEV).

VII. FREUNDSCHAFTSSPIELE MIT DEUTSCHEN ODER AUSLÄNDISCHEN MANNSCHAFTEN

Art. 40 Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele sind alle Eishockeyspiele, die ein Mitgliedsverein durchführt, wenn diese Spiele von offiziellen Schiedsrichtern geleitet werden und dafür Eintritt verlangt wird. Dies gilt auch, wenn diese Spiele keinen Wettbewerbscharakter haben.
Alle Freundschafts- und Pokalspiele sind anzeigepflichtig, soweit sie nicht genehmigungspflichtig sind.
- 2.1 Freundschaftsspiele zwischen Mannschaften gleicher Altersklassen sind genehmigungsfrei, wenn sich beide Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB, der ESBG oder eines LEV beteiligen.
Alle Freundschafts- und Pokalspiele sind anzeigepflichtig.
- 2.2 Freundschaftsspiele zwischen Mannschaften, die nicht der gleichen Altersklasse angehören sowie gegen ausländische Mannschaften sind genehmigungspflichtig.
3. Die Genehmigung wird durch die zuständige Institution erteilt.
4. Die zuständige Institution ist berechtigt, sportlich unzumutbare Begegnungen abzulehnen.
5. Genehmigungen sind gebührenpflichtig und vor Durchführung des Spiels zu beantragen.
6. Für Freundschaftsspiele sind die Schiedsrichter beim zuständigen SR-Obmann (DEB oder LEV) anzufordern.
7. Bei Seniorenfreundschaftsspielen kann die Mindestanzahl von 9 Feldspielern und 1 Torhüter unterschritten werden.

Art. 41 Spiele im Ausland

Über jedes im Ausland durchgeführte Spiel ist innerhalb von zwei Wochen ein Spielbericht einzureichen.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

Art. 42 Rangfolge des Spielbetriebes

Für die Durchführung des Spielbetriebes gilt folgende Rangfolge:

1. Weltmeisterschaften und Olympische Spiele,
2. Europameisterschaften,
3. Europa-Cup-Spiele,
4. Länderspiele,
5. Auswahlspiele des DEB,
6. Meisterschaftsspiele der ESBG
7. Meisterschaftsspiele des DEB in der Reihenfolge des Art. 18 Ziff. 1,
8. Auswahlspiele der LEV,
9. Meisterschaftsspiele der LEV,
10. Pokalturniere,
11. Freundschaftsspiele.

Art. 43 Platzsperr/Heimspielverbot

1. Platzsperr bedeutet, dass auf diesem Platz überhaupt keine oder keine Spiele einer bestimmten Mannschaft ausgetragen werden dürfen.

Platzsperre wird verhängt, wenn die Beschaffenheit der Sportanlage unzureichend ist oder wiederholt erhebliche Zuschauerausschreitungen festgestellt wurden.

Die Durchführung von Heimspielen in einer anderen zugelassenen Sportanlage ist statthaft. Mindestentfernungen in km können angeordnet werden.

Die Kosten, die durch die Benützung fremder Sportanlagen entstehen, trägt der Club, gegen den die Platzsperre verhängt wurde. Dies gilt auch für nachgewiesene Mehrkosten, die dem Gast-Club wegen der Durchführung des Spiels in der fremden Sportanlage entstanden sind.

2. Heimspielverbot bedeutet, dass der Club oder eine bestimmte Mannschaft des Clubs überhaupt keine Heimspiele austragen darf. Auch die Durchführung von Heimspielen in einer anderen zugelassenen Sportstätte ist damit untersagt.
Heimspielverbot wird verhängt,
 - wenn der Club mit der Erfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem DEB und/oder der ESBG und/oder dem LEV in Verzug geraten ist (§ 284 BGB), oder
 - in den Fällen des § 2 Ziff. 6 der Satzung.Die Durchführung von Heimspielen ist ausnahmslos untersagt.
3. Platzsperre und Heimspielverbot werden so lange verhängt, bis die Gründe, die zu ihrer Verhängung geführt haben, entfallen sind.
4. Platzsperre und Heimspielverbot können für eine oder für mehrere Mannschaften eines Clubs verhängt werden.
5. Die Entscheidungen gem. Ziff. 1 und Ziff. 2 trifft der DEB bzw. die ESBG bzw. der LEV für seinen Spielverkehr.
6. Art und Umfang des Heimspielverbotes sind dem betroffenen Clubs spätestens eine Woche vor Beginn des Verbotes mitzuteilen. Diese Frist entfällt bei Platzsperre.
7. Das Verfahren zur Verhängung einer Platzsperre oder eines Heimspielverbotes ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ist in die Entscheidung über die Verhängung der Platzsperre oder des Heimspielverbotes aufzunehmen.
Die Kosten sind den Betroffenen aufzuerlegen, es sei denn, der Antrag wird zurückgenommen oder abgewiesen.
Ist der DEB oder ein LEV Kostenschuldner, so bleiben die Kosten außer Ansatz.
Die Kosten eines Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes werden nicht erstattet.
Die zu entrichtenden Gebühren und Auslagen sind in der Gebührenordnung enthalten.

Art. 44

Heimspiele im Bereich eines fremden LEV

Wird ein Heimspiel im Bereich eines fremden LEV ausgetragen, sind die LEV-Verbandsabgaben an beide LEV jeweils in deren voller Höhe zu zahlen.

Art. 45

Einnahme-Kontrolle

1. Den von der zuständigen Institution beauftragten Personen steht das Recht der Einnahmekontrolle zu. Dabei können auch die Eintrittskarten in den Stadien vor, während und nach dem Spiel kontrolliert werden.
2. Es dürfen nur nummerierte Eintrittskarten verkauft werden.
 - a) Die Clubs sind verpflichtet, über den Erwerb sämtlicher Eintrittskarten, die gegen Entgelt abgegeben werden, einen lückenlosen Nachweis (Lieferantenrechnungen) zu führen und nichtverbrauchte Karten drei Jahre aufzubewahren.
 - b) Im Anschluss an eine Veranstaltung ist eine Abrechnung zu erstellen, aus der Verkauf und Bestand zu ersehen sind, wobei die unterschiedlichen Preiskategorien zu berücksichtigen sind.
 - c) Bei Dauerkarten ist wie unter lit. a) und lit. b) zu verfahren.
 - d) Bei Kontrollen müssen die Abrechnung der Einnahmen und der Kartenrestbestand vorgelegt werden können.

- e) Die zuständigen Institutionen sind berechtigt, die Eintrittskartensätze der Clubs zur Kennzeichnung anzufordern oder die Benutzung von durch den DEB angelieferten Eintrittskarten vorzuschreiben.
Clubs, die Eintrittskartensätze von kommunalen oder privaten Stadionträgern benutzen müssen, sind verpflichtet, die von den Stadionträgern bestätigten Abrechnungen vorzulegen.
3. Bei Veranstaltungen mit Einnahmeteiligung steht den an den Einnahmen Beteiligten das Recht der Kontrolle zu.

Art. 46

Festlegung der Klassenzugehörigkeit

1. Bei Spielen deutscher Mannschaften verschiedener Klassenzugehörigkeit zählen die Spiele zu jener Klasse, der die ranghöhere Mannschaft angehört.
2. Bei Spielen mit ausländischen Mannschaften gilt die Klassenzugehörigkeit der deutschen Mannschaft.
3. Spiele von kombinierten Mannschaften zählen zu der Klasse der Mannschaft, der die Mehrzahl der Spieler des Clubs mit der ranghöchsten Klassenzugehörigkeit angehören.
4. Spiele von Club-Mannschaften gegen Länder- oder Auswahlmannschaften gelten als Auswahlspiele.

Art. 47

Wettkampf-Formalitäten

1. Spielbericht
 - a) Über alle Spiele im DEB-Verbandsbereich sind Spielberichte auf den vom DEB herausgegebenen Formularen zu fertigen.
 - b) Die Eintragung eines Feldspielers oder Torhüters im Spielbericht wird als Teilnahme am betreffenden Spiel gewertet, selbst dann, wenn der Spieler nicht zum Einsatz gekommen ist.
 - c) Mit Spielbeginn sind nachträgliche Eintragungen von Spielern nicht mehr möglich, es sei denn, sie stehen auf der Mannschaftsaufstellung gem. Ziff. 2.
2. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, jeweils eine Stunde vor Spielbeginn dem offiziellen Punktrichter (Protokollführer) des Veranstalters sämtliche Spielerpässe der teilnehmenden Spieler mit der Mannschaftsaufstellung zu übergeben.
Die Mannschaftsaufstellung bedarf der Schriftform. Sie muss in Druckbuchstaben oder Maschinschrift sämtliche Spielernamen mit ausgeschriebenem Vornamen, die Passnummern, die Trikotnummern der einzelnen Spieler, die Spielerposition (T = Torhüter, V = Verteidiger, S = Stürmer), die Unterschrift eines Club-Offiziellen und das Datum aufweisen.
Die Mannschaftsaufstellung ist vom Punktrichter vor dem Spiel mit dem Spielbericht den Schiedsrichtern zu übergeben. Die Mannschaftsaufstellung kann längstens bis 30 Minuten nach Spielende ausschließlich zum Beweis dafür dienen, dass die Übertragung in den Spielbericht unvollständig und/oder fehlerhaft erfolgt war.
Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, nach Beendigung der Aufwärmzeit dem Punktrichter, den Mannschaftskapitän und dessen beide Assistenten zu benennen.
Der Punktrichter bezeichnet auf dem Spielbericht die Kapitäne durch ein „C“ bzw. durch ein „A“ hinter den Spielernamen.
Unterlässt der Mannschaftsführer die Abgabe der Mannschaftsaufstellung, kann sich sein Club nicht darauf berufen, die Eintragungen im Spielbericht seien unzutreffend oder unvollständig.
3. Der offizielle Punktrichter ist verpflichtet, die Eintragungen in den Spielbericht in folgender zeitlicher Reihenfolge vorzunehmen:
Vor dem Spiel:
Ausfüllen des Spielberichtskopfes.
Eintragung der Mannschaftsaufstellung mit Pass- und Rückennummern, sowie Kennzeichnung der Kapitäne und Ersatzkapitäne und Angaben zur Werbung am Mann.
Bei Verwendung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Spielernummern vor dem Spielernamen in Klammern zu setzen.

Unterzeichnung des Spielberichts durch den offiziellen Punktrichter und Vorlage bei dem Spielzeitnehmer, den Strafbank-Betreuern, den Mannschaftsführern, den Trainern und dem Arzt bzw. dem Verantwortlichen des Sanitätsdienstes zur Unterschriftsleistung in den dafür vorgesehenen Feldern.

45 Minuten vor Spielbeginn:

Vorlage des ausgefüllten Spielberichts und der Spielerpässe bei den Schiedsrichtern zur Kontrolle.

Während des Spiels:

Torschützen und Beihelfer,

Strafen,

Drittel-Ergebnisse.

Nach dem Spiel:

Endergebnis,

Zuschauerzahl,

Zusammenzählen der Tore und Strafminuten,

Ausfüllen einer Zusatzmeldung (Formblatt) bei meldepflichtigen oder besonderen Vorkommnissen auf Anweisung der Schiedsrichter.

Übergabe des vollständig ausgefüllten Spielberichts in vorgeschriebener Anzahl an die Schiedsrichter zur Kontrolle, Unterschriftsleistung und zum Versand an die Spielberichtsprüfstelle. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 30 Min. nach Spielende evtl. Zusatzmeldungen bzw. Proteste der Mannschaftsführer entgegenzunehmen und an die Spielberichtsprüfstelle weiterzuleiten.

Übergabe jeweils einer Spielberichtskopie zusammen mit den Spielerpässen an die Mannschaftsführer.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht können nur durch die Mannschaftsführer innerhalb von 30 Min. nach Spielende gestellt werden.

Werden Falscheintragungen festgestellt, sind diese sofort durch die Schiedsrichter zu korrigieren. Spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Art. 48
Sportgruß

1. Die Kapitäne beider Mannschaften haben sich vor jedem Spiel den Schiedsrichtern auf dem Eis mit Handschlag vorzustellen und haben sich nach dem Spiel mit Handschlag von ihnen zu verabschieden.
2. Jede Mannschaft hat nach dem Spiel dem Gegner den Sportgruß zu entbieten.

IX. SPIELBERECHTIGUNG

Art. 49
Vereinsmitgliedschaft / Unterwerfung unter die Verbandsgewalt des DEB

1. Ein Spieler kann mehreren Vereinen als Mitglied angeschlossen sein, aber nur von einem Club aufgrund einer diesem Club gem. den Bestimmungen der SpO vom DEB erteilten Erlaubnis (Spielberechtigung) im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen eingesetzt werden.
- 1.1 Eine doppelte Spielberechtigung sowohl für den Spielbetrieb der ESBG, des DEB oder der LEV einerseits als auch für den Spielbetrieb der DEL andererseits ist grundsätzlich zulässig.
Die zuständige Institution legt, die Voraussetzungen und Einsatzbeschränkungen für Spieler mit doppelter Spielberechtigung fest.
2. Die in Ziff. 1 genannte Spielberechtigung darf dem Club - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen in der SpO - nur erteilt werden, wenn der Spieler vorher
 - a) gem. Anlage 1 sich dem Satzungswerk des DEB - in seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des DEB unterworfen hat und
 - b) gem. Anlage 2 den in der Satzung geregelten Sportrechtsweg nebst Schiedsgerichtsordnung - in seiner jeweiligen Fassung - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem DEB als verbindlich anerkannt hat.Beide Vereinbarungen sind vom Club mit dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung dem DEB vorzulegen, es sei denn, sie liegen dem DEB in der von der a.o. Mitgliederversammlung 1991 in München beschlossenen Fassung bereits vor, ausgenommen der Fall, dass der Spieler aus der Junioren- in die Seniorenaltersklasse wechselt.

- 2.1 Die Erteilung der Spielberechtigung ist weiter davon abhängig, dass der Spieler vorher gem. Anlage 3 schriftlich
 - a) sich auch gegenüber dem ihn einsetzenden Club dem Satzungswerk des DEB - in seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des DEB unterworfen hat sowie den in der Satzung geregelten Sportrechtsweg nebst Schiedsgerichtsordnung - in seiner jeweiligen Fassung - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem DEB als verbindlich anerkannt hat,
 - b) sich auch gegenüber diesem Club verpflichtet hat, die gem. Anlagen 1 und 2 übernommen Verpflichtungen vollinhaltlich zu erfüllen und,
 - c) sich - analog Anlage 1 und 2 - auch der Vereinsgewalt dieses Vereins unterworfen und einen evtl. in dessen Satzung geregelten Sportrechtsweg als verbindlich anerkannt hat. Auch diese Erklärungen sind vom Verein mit dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung dem DEB vorzulegen.
3. Beantragt ein Club eine Spielberechtigung für einen Ligenspieler, versichert er durch die Antragstellung dem DEB gegenüber zusätzlich, dass er bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses die sich aus dem Satzungswerk des DEB ergebenden Regelungen - unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen gem. der SpO - vollinhaltlich berücksichtigt hat, namentlich, dass der Club sich uneingeschränkt vorbehalten hat, ob er einen Spieler im Spielbetrieb einsetzt oder nicht.
4. Der DEB kann die Erteilung der Spielberechtigung - unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen gem. dieser SpO - von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen, soweit diese sachgerecht sind. Welche weiteren Auflagen sachgerecht sind, entscheidet die DEB-Passstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Durch die Erteilung der Spielberechtigung wird kein über die Regelungen gem. Anlage 1 und 2 hinausgehendes Vertragsverhältnis zwischen dem DEB und dem vom Club eingesetzten Spieler begründet.

Art. 50 Altersgrenzen

1. Seniorenspieler sind Spieler, die vor dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 20. Lebensjahr schon vollendet haben.
2. Juniorespieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 18., 19. oder 20. Lebensjahr vollenden.
3. Jugendspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 16. oder das 17. Lebensjahr vollenden.
4. DNL-Spieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 16., 17. oder 18. Lebensjahr vollenden und im Spielerpass den Vermerk „DNL-Spieler, nicht Jugend/Junioren“ führen.
5. Schülerspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 14. oder das 15. Lebensjahr vollenden.
6. Knabenspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 12. oder das 13. Lebensjahr vollenden.
7. Kleinschülerspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 10. oder 11. Lebensjahr vollenden.
8. Kleinstschülerspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 9. Lebensjahr vollenden oder jünger sind.
9. Frauenspielerinnen sind Spielerinnen, die vor dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 20. Lebensjahr schon vollendet haben.
10. Mädchenspielerinnen sind Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 20. Lebensjahr vollenden oder jünger sind. Der Spielerpass erhält als Zusatz die Bezeichnung der Altersklasse gem. Ziff. 2, 3, 5 bis 8 entsprechend dem Alter des Mädchens.

11. Spieler gem. Ziff. 2 bis 8 und 10 sind Nachwuchsspieler.
Der Spieler verbleibt während einer Wettkampf-Saison in derselben Altersklasse.

Art. 51

Beteiligung von Nachwuchsspielern und Frauen am Spielbetrieb

1. Nachwuchsspieler aller Altersklassen können auch in der jeweils nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.
Die Altersklasse DNL gilt nicht als Jugendklasse, sondern als eigene Altersklasse. Der ältere Schülerjahrgang darf in der DNL eingesetzt werden.
Von der Altersklasse „Junioren“, „Jugend“ und „DNL“ können alle Spieler auch in der Altersklasse „Senioren“ eingesetzt werden.
2. bleibt frei.
3. bleibt frei
4. Für den Einsatz von minderjährigen Spielern in einer höheren Altersklasse muss dem Verein die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, ist dies in den Spielerpass einzutragen. Solange der Eintrag nicht erfolgt ist, gilt der Spieler für die zugelassene Altersklasse als spielberechtigt. Bei Nachwuchsspielern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, tritt an Stelle der Zustimmung des Erziehungsberechtigten die eigene Erklärung.
5. In Durchführungsbestimmungen können Regelungen über die Anzahl und den Einsatz von Over-Age-Spieler getroffen werden, wobei jedoch nur für maximal 5 Spieler pro Verein ein Antrag auf eine Over-Age-Spielberechtigung gestellt werden kann.
Ein Over-Age-Spieler ist ein Spieler, dessen Altersumschreibung von Junioren auf Senioren um eine Wettkampf-Saison aufgeschoben wird, oder ein Spieler, dessen Höchstalter als DNL-Spieler um ein Jahr hinausgeschoben wird.
Voraussetzung ist jedoch, dass der Spieler in der vorausgegangenen Wettkampf-Saison in der Zeit vom 15.08. bis 15.04 überwiegend für den antragstellenden Verein spielberechtigt war.
Anträge können nur bis zum 15.09. des Jahres gestellt werden. Änderungen oder ein Austausch sind (auch bei einem Vereinswechsel oder bei Verletzungsausfall) nur vor dem 15.09. möglich.
Die Spielerpässe sind mit zwei blauen Diagonalstreifen zu kennzeichnen.
6. Die Bestimmungen der Ziff. 1 bis 5 gelten für Spielerinnen der Altersklasse Mädchen entsprechend, sofern die Durchführungsbestimmungen nichts anderes festlegen.
7. Nachwuchsspieler, Over-Age-Spieler in Nachwuchsmannschaften und Frauenspielerinnen sind nur spielberechtigt, wenn sie Kopf-, Hals- und Vollgesichtsschutz tragen.
8. Nachwuchsspieler und Over-Age-Spieler dürfen an einem Tag nur ein Spiel bestreiten, ausgenommen bei Turnieren mit verkürzter Spielzeit.
Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden dem Fehlen einer Spielberechtigung im zweiten Spiel gleichgesetzt und entsprechend geahndet.
9. Abweichend von Regel 420 des Offiziellen Regelbuches werden für Spiele von Klein- und Kleinstschüler-Mannschaften andere Spielzeiten festgelegt.
10. Frauen und Mädchen aller Altersklassen dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern entsprechend ihrer Altersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen.
Zusätzlich dürfen Mädchen der Juniorenaltersklasse gemeinsam mit männlichen Spielern in der Jugendaltersklasse, Mädchen der Jugendaltersklasse gemeinsam mit männlichen Spielern in der Schüleraltersklasse und Mädchen der Schüleraltersklasse gemeinsam mit männlichen Spielern in der Knabenaltersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen.
11. Die LEV können für ihren Spielbetrieb eigene Regelungen treffen, die jedoch dann nur für den LEV-Spielbetrieb Gültigkeit haben.

Art. 52 Spielerpass und Passstelle

1. Die einem Club erteilte Erlaubnis, einen Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung), wird durch den Spielerpass ausgewiesen. Dieser kann durch keine sonstige Bestätigung - auch nicht in mündlicher Form - ersetzt werden.
Alle Passunterlagen, insbesondere die Spielerpässe, sind Eigentum des DEB.
Die Passunterlagen werden zwei Jahre, gerechnet ab Ende der Wettkampf-Saison, in der die Spielberechtigung ausgestellt wurde, bei den DEB-Passaußenstellen gelagert. Danach werden sie an die DEB-Passstelle zur weiteren Verwendung abgegeben.
Jede Stelle, die Passunterlagen zu lagern, zu verwalten oder zu vernichten hat, trägt die dafür anfallenden Kosten selbst.
Jeder Missbrauch von Spielerpässen wird bestraft.
Eine Verwendung als Besicherungsmittel - in welcher Form auch immer - ist ausgeschlossen.
2. Für die Bearbeitung von Spielberechtigungen errichtet der DEB eine DEB-Passstelle und DEB-Passaußenstellen. DEB-Passaußenstellen werden zur Club-nahen Betreuung bei den LEV unterhalten, die grundsätzlich alle zur Erteilung und Beendigung einer Spielberechtigung notwendigen Handlungen für den DEB vornehmen.
Sofern bei einem LEV - gleichgültig aus welchen Gründen - keine DEB-Passaußenstelle besteht, bestimmt der DEB für diesen LEV die Zuständigkeit einer anderen DEB-Passaußenstelle.
3. Ein Spielerpass muss enthalten:
 - a) Passnummer,
 - b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit,
 - c) ein von der DEB-Passaußenstelle überstempeltes Passbild,
 - d) Unterschrift des Spielers für Spieler der Altersklasse „Schüler“ oder älter,
 - e) Eintrag der Spielberechtigung für einen bestimmten Club,
 - f) den Tag des Beginns der Spielberechtigung gem. Art. 52 a Ziff. 7,
 - g) den Tag der Beendigung der Spielberechtigung gem. Art. 52 b Ziff. 2 und 3
 - h) Unterschriftenstempel der DEB-Passaußenstelle.
4. bleibt frei
5. Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung wird vom antragstellenden Club ausschließlich zu Händen der DEB-Passaußenstelle, die für den LEV zuständig ist, dem der antragstellende Club angehört, eingereicht.
6. Die DEB-Passaußenstelle hat die von den Clubs vorgelegten Anträge auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und im Bedarfsfall zur Berichtigung oder Ergänzung an die antragstellenden Club zurückzugeben. Unvollständig sind Anträge auch dann, wenn die Beantwortung von Fragen im Formblatt verweigert wird.
Die DEB-Passaußenstelle erfasst bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung alle erforderlichen Daten per EDV.
Die DEB-Passaußenstelle erteilt die Spielberechtigung und stellt den Spielerpass aus.
Der Versand der Spielerpässe erfolgt durch die DEB-Passaußenstelle an die antragstellenden Clubs.
7. Die DEB-Passstelle führt eine Zentralkartei über alle Spielberechtigungen, in der sämtliche Angaben, die ein Spielerpass enthält, vermerkt sind.
Die LEV führen eine Kartei für sämtliche Spieler ihrer Mitgliedsvereine.
Die DEB-Passstelle ist verpflichtet, ihre Zentralkartei entsprechend den erteilten Spielberechtigungen auf den neusten Stand zu bringen und den LEV diese Daten zur Verfügung zu stellen.
8. Die gem. der Gebührenordnung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen werden über den LEV, bei dem die DEB-Passaußenstelle eingerichtet ist, erhoben. Die Zahlungsbedingungen (Vorkasse, Zahlung binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung usw.) werden von den LEV gemeinsam mit dem DEB festgelegt. Bei Verzug (§ 284 BGB) setzt die DEB-Passstelle die Spielberechtigung - auch auf Antrag des LEV - aus. Die Aussetzung tritt mit Zustellung des Schreibens in Kraft.
Die Gebühren gem. Abschnitt III bis V GO werden zwischen den DEB und dem LEV, bei dem die DEB-Passaußenstelle eingerichtet ist, 25% zu 75% zugunsten der LEV geteilt.
9. bleibt frei
10. bleibt frei

11. bleibt frei
12. Die für die Bearbeitung von Passangelegenheiten von den zuständigen Institutionen benötigte Zeit geht zu Lasten des Clubs und des Spielers.

Art. 52 a **Erteilung einer Spielberechtigung**

1. Eine Spielberechtigung wird auf Antrag des betreffenden Clubs von der DEB-Passaußenstelle erteilt und zwar
 - 1.1 als Neuausstellung für einen Spieler, für den erstmals eine DEB-Spielberechtigung erteilt wird, oder
 - 1.2 als Wiedererteilung in den Fällen des Art. 52 b.
2. Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung (Formblatt) muss enthalten:
 - a) Name des antragstellenden Clubs,
 - b) Datum, ab dem die Spielberechtigung beantragt wird,
 - c) die personenbezogenen Daten des Spielers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, ggf. bisherige Spielerpass-Nummer, ggf. bisheriger Club und Verband).
 - d) Datum der Unterzeichnung des Antrages,
 - e) Zeitraum, in welchem der Antrag der DEB-Passaußenstelle vorgelegt werden muss, und zwar mit Anfangsdatum und Enddatum.

Der Antrag ist vom Club zu unterzeichnen und vom Spieler - bei Minderjährigen auch von ihrem gesetzlichen Vertreter - gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung des Spielers entfällt bei Spielern der Altersklasse „Knaben“ und jünger. Der Club und der Spieler versichern durch die Antragstellung, dass sämtliche Angaben im Antrag, sowie in dem Antrag beigefügten Anlagen uneingeschränkt den Tatsachen entsprechen.
- 2.1 Ein Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung ist unwirksam, wenn eine oder mehrere Angaben gem. Ziff. 2 fehlen.

Werden der DEB-Passstelle (zu Händen der DEB-Passaußenstelle) mehrere Anträge auf Erteilung einer Spielberechtigung vorgelegt, bei denen sich entweder der Zeitraum, in welchem der Passantrag vorzulegen ist, oder der Zeitraum, für den die Spielberechtigung beantragt wird, überschneiden, ist keiner der Anträge wirksam.

Ein Antrag auf Erteilung einer DEB-Spielberechtigung ist weiterhin unwirksam, wenn eine Spielberechtigung für den Spielbetrieb der Liga-Gesellschaft zugunsten eines DEL-Clubs erteilt ist und der Club, für den die DEB-Spielberechtigung beantragt wird, nicht mit diesem DEL-Club identisch oder dessen Stammverein ist (Verstoß gegen Art. 49 Ziff.1.1).
3. Dem Antrag gem. Ziff. 2 sind beizufügen:
 - 3.1 Neuausstellung gem. Ziff. 1.1
 - a) Amtliches Dokument, aus dem Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit hervorgehen (Kopie ausreichend),
 - b) Erklärungen gem. Anlagen 1, 2 und 3 zu Art. 49 Ziff. 2 (Formblätter),
 - c) die vom Spieler dem Club erteilte und von diesem angenommene Zustellungsvollmacht für alle für den Spieler bestimmten Sendungen des DEB und seiner Organe, der ESBG und ihrer Organe, der LEV und ihrer Organe und des „Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB“ („Zustellungsvollmacht“, Formblatt),
 - d) die Zustimmung des Clubs und des Spielers auf Speicherung der im Antrag und in den Anlagen enthaltenen Daten durch den DEB, die ESBG und die LEV („Datenspeicherung“, Formblatt),
 - e) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate),
 - f) ggf. zusätzliche Unterlagen gem. Ziff. 3.3.1.3 bzw. 3.3.1.4.
 - 3.2 Wiedererteilung gem. Ziff. 1.2 (zu Art. 52 b Ziff. 2)
 - 3.2.1 Altersumschreibung
 - a) Spielerpass,
 - b) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate),
 - c) im Falle der Altersumschreibung zur Altersklasse „Senioren“ zusätzlich: Anlagen 1, 2 und 3 zu Art. 49 Ziff. 2 (Formblätter), Formblatt Zustellungsvollmacht, Formblatt Datenspeicherung.
 - 3.2.2 OVER-AGE-Spielberechtigung
 - a) Spielerpass,
 - b) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate).

- 3.2.3 Wiedererteilung einer Seniorenspielberechtigung, wenn diese beendet ist (Art. 52 b Ziff. 2.3)
 - a) Spielerpass,
 - b) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate).
- 3.2.4 Wiedererteilung einer Spielberechtigung, die aufgrund des Ablaufes einer befristeten Transferkarte beendet ist, für den Club, dem die letzte Spielberechtigung erteilt war:
 - a) Spielerpass,
 - b) Neue, vom Spieler unterzeichnete, internationale Transferkarte (Formblatt) zur Weiterleitung und Bearbeitung an den abgebenden nationalen und internationalen Verband,
 - c) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate).
- 3.3 Wiedererteilung gem. Ziff. 1.2 (zu Art. 52 b Ziff. 3)
 - 3.3.1 Wechsel:
 - a) Anlage 3 zu Art. 49 Ziff. 2 (Formblatt),
 - b) Formblatt Zustellungsvollmacht,
 - c) Formblatt Datenspeicherung,
 - d) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate).Zusätzlich sind einzureichen:
 - 3.3.1.1 Wechsel mit Freigabe des abgebenden Clubs:
 - e) Spielerpass und Freigabe,
 - f) Nachweis über die Zahlung des Nachwuchsförderungsbeitrags gem. Art. 64 Ziff. 3 i.V.m. Ziff. XV GO.
 - 3.3.1.2 Wechsel mit Freigabe von Amts wegen:
 - e) Freigabe von Amts wegen der zuständigen DEB-Passaußenstelle bzw. ein formgerechter Antrag auf Erteilung einer Freigabe von Amts wegen,
 - f) Spielerpass oder Erklärung, dass dieser nicht vorliegt,
 - g) bleibt frei,
 - h) Nachweis über die Zahlung des Nachwuchsförderungsbeitrags gem. Art. 64 Ziff. 3 i.V.m. Ziff. XV GO,
 - 3.3.1.3 Wechsel mit internationaler Transferkarte:
 - e) vom Spieler unterzeichnete internationale Transferkarte (Formblatt) zur Weiterleitung und Bearbeitung an den abgebenden nationalen und internationalen Verband.
Für Spieler, die in der Wettkampf-Saison, für die ein Club die Spielberechtigung beantragt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollenden, entfällt die Vorlage einer Transferkarte, sofern eine schriftliche Bestätigung des früheren nationalen Verbandes vorliegt und die Spielberechtigung auf Nachwuchsmannschaften begrenzt wird.
 - f) Nachweis über die Zahlung des Nachwuchsförderungsbeitrags gem. Art. 64 Ziff. 3 i.V.m. Ziff. XV GO.Bei erstmaliger Erteilung einer DEB-Spielberechtigung auch Unterlagen gem. Ziff. 3.1.
 - 3.3.1.4 Wechsel nach 18-monatiger internationaler Sperre:
 - e) Nachweis des ununterbrochenen Aufenthalts außerhalb des Ursprungslandes für den gleichen Zeitraum.
Der Nachweis ist entsprechend den Regeln des internationalen Verbandes zu erbringen.
Der Nachweis ist durch den Club durch geeignete Beweismittel zu führen, wie z. B. polizeiliche Anmeldung, Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis, eingeleitetes Asylverfahren, Bestätigung des Arbeitgebers unter gleichzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte (mindestens in amtlicher Beglaubigung), Gewerbeerlaubnis, Einkommensteuerbescheid, bei NATO-Soldaten Lohnbescheinigung, Marschbefehl und Identitätskarte, verbindliche Erklärungen des Clubs, des Spielers und Dritter, die geeignet sind, die Angaben über den ständigen Aufenthalt zu bestätigen.
Die DEB-Passstelle kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangen, sofern sie diese bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens für erforderlich ansieht.
 - f) Nachweis über die Zahlung des Nachwuchsförderungsbeitrags gem. Art. 64 Ziff. 3 i.V.m. Ziff. XV GO.Bei erstmaliger Erteilung einer DEB-Spielberechtigung auch Unterlagen gem. Ziff. 3.1.
 - 3.3.2 bleibt frei
 - 3.3.3 bleibt frei
 - 3.3.4 Wiedererteilung nach vorzeitigem Erlöschen der Spielberechtigung gem. Art. 52 b Ziff. 3.4:
 - a) Anlagen 1 bis 3 zu Art. 49 Ziff. 2 (Formblätter),
 - b) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate).
 - 3.3.5 Wiedererteilung nach vorzeitigem Erlöschen der Spielberechtigung gem. Art. 52 b Ziff. 3.5:
 - a) Formblatt Zustellungsvollmacht,
 - b) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate).
 - 3.3.6 Neuausstellung nach Entzug einer Spielberechtigung:
 - a) sämtliche Unterlagen gem. Ziff. 3.1.
 - 3.3.7 Wiedererteilung einer Spielberechtigung für den Club, dessen Spielberechtigung durch Erteilen einer befristeten Transferkarte erloschen ist (Art. 52 b Ziff. 3.9):
 - a) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate),

- b) Nachweis über die Zahlung des Nachwuchsförderungsbeitrags gem. Art. 64 Ziff. 3 i.V.m. Ziff. XV GO.
4. Der Tag, an dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig im Original der DEB-Passaußenstelle vorliegen, ist das maßgebende Datum.
Zur Fristwahrung können nur dieselben Originalunterlagen, die zur Ausstellung der Spielberechtigung vorgelegt werden, per PDF oder Fax übermittelt werden. Das Lichtbild darf außer im Original nur in einem üblichen Bildformat, das einen 1:1-Ausdruck zur Verwendung im Spielerpass ermöglicht, übermittelt werden. Der Spielerpass wird im Regelfall jedoch erst nach Eintreffen der Originalunterlagen ausgestellt.
Im Ermessen der DEB-Passaußenstellen steht es, einen Spielerpass unter Vorbehalt auszustellen, wenn nur die zur Fristwahrung erforderlichen Unterlagen vorliegen.
Die mit dem Spielerpass unter Vorbehalt erteilte Spielberechtigung ist gem. Art. 52 b Ziff. 3.6 von der DEB-Passstelle oder der von ihr ermächtigten DEB-Passaußenstelle zu entziehen, wenn die Originalunterlagen nicht innerhalb von fünf Tagen der DEB-Passaußenstelle vorgelegt werden.
5. Eine Spielberechtigung kann auf bestimmte Ligen oder Mannschaften beschränkt sein.
Wird mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung keine Angabe darüber gemacht, für welche Mannschaft und/oder Liga die Spielberechtigung beantragt wird, entscheidet die DEB-Passaußenstelle nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Spielberechtigung erteilt wird.
Hat ein LEV für seinen Spielbetrieb hinsichtlich der Erteilung der Spielberechtigung zugunsten seiner Vereine/Spieler abweichende Bestimmungen getroffen, so ist von der DEB-Passaußenstelle die Spielberechtigung auf den Bereich dieses LEV zu beschränken.
Die Beschränkung kann auf Antrag des Vereins gestrichen werden, wenn die Gründe der Beschränkung entfallen sind.
6. Die Formblätter, die zur Erteilung einer Spielberechtigung verwandt werden müssen, werden auf der Homepage des DEB als „download“ zur Verfügung gestellt.
Es dürfen nur diese Vordrucke verwendet werden.
7. Als Beginn der Spielberechtigung ist in den Spielerpass einzutragen:
- 7.1 bei Wechseln mit Freigabe des abgebenden Clubs, bei Wechseln mit Freigabe von Amts wegen oder bei Wechseln mit internationaler Transferkarte:
der Tag der Ausstellung des Spielerpasses, vorausgesetzt, dass das maßgebende Datum und das Datum, zu dem die Freigabe wirksam werden soll, innerhalb der Wechselzeiten (Art. 55) liegt, sonst der Tag des Beginns der auf das maßgebende Datum folgenden Wechselzeit, spätestens jedoch der Tag drei Monate nach dem maßgebenden Datum.
- 7.2 bei Wechseln nach 18-monatiger internationaler Sperre:
der Tag der Ausstellung des Spielerpasses, 18 Monate nach dem maßgebenden Datum.
- 7.3 in allen anderen Fällen:
der Tag der Ausstellung des Spielerpasses unverzüglich nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.
8. bleibt frei
9. bleibt frei
10. bleibt frei
11. Unwahre Angaben in Anträgen bzw. im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung gehen zu Lasten des antragstellenden Clubs. Er kann sich nicht damit entlasten, dass er es nicht zu vertreten hat, dass in Anträgen bzw. im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung Angaben gemacht worden sind, die nicht den Tatsachen entsprechen.
Unbeschadet des Entzugs der Spielberechtigung und der Geltendmachung evtl. Schadenersatzansprüche sind unwahre Angaben gem. Abs. 1 von den hierfür zuständigen Organen zu ahnden.
12. bleibt frei
13. Eine Zweitausfertigung des Spielerpasses kann nur auf schriftlichen Antrag des Clubs erfolgen, dem die Spielberechtigung zusteht.
Dem Antrag ist eine Erklärung des Clubs, dass der bisherige Spielerpass verloren gegangen ist, und ein neues Lichtbild (nicht älter als sechs Monate) beizufügen.
Der gem. Ziff. 3 einzureichende Spielerpass kann durch diese Unterlagen ersetzt werden.

Art. 52 b

Dauer und vorzeitiges Erlöschen der Spielberechtigung

1. Die Erlaubnis, einen Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung), wird einem Club nur auf Zeit erteilt. Der Spieler muss das 6. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Spielberechtigung endet
 - 2.1 bei einem Nachwuchsspieler jeweils und spätestens mit dem Verlassen der Altersklasse Knaben, Jugend und Junioren,
 - 2.2 bei einem OVER-AGE-Spieler spätestens mit dem Ende der laufenden Wettkampf-Saison,
 - 2.3 bei einem Seniorenspieler spätestens mit dem Ablauf der vierten Wettkampf-Saison, gerechnet vom Ausstellungsdatum des Spielerpasses,
 - 2.4 bei einem transferkartepflichtigen Spieler mit befristeter Transferkarte spätestens mit dem Ablauf der Transferkarte,
 - 2.5 spätestens mit Ablauf des Tages, der als Ende der Spielberechtigung im Spielerpass eingetragen ist.
3. Die Spielberechtigung erlischt vorzeitig,
 - 3.1 zu Beginn des Tages, an dem eine DEB-Passaußenstelle einem anderen Club die Spielberechtigung für den Spieler erteilt hat, und zwar jeweils unbeschadet des Zeitpunktes, ab wann die neue Spielberechtigung wirkt,
 - 3.2 wenn der Spieler neben der deutschen Spielberechtigung noch eine gültige ausländische Spielberechtigung besitzt,
 - 3.3 sobald der Spieler die Unwirksamkeit und/oder Unabwendbarkeit der Anlagen 1 bis 3 zu Art. 49 Ziff. 2 behauptet und/oder hierauf gerichtete Erklärungen abgibt,
 - 3.4 im Falle des Widerrufs der Zustellungsbevollmächtigung durch den Spieler, sobald dem Club durch den DEB dieser Widerruf mitgeteilt worden ist, sofern der Spieler mit dem Widerruf nicht einen anderen im Verbandsbereich ansässigen Zustellungsbevollmächtigten benennt,
 - 3.5 im Falle des Art. 52 a Ziff. 2 Abs. 2.1,
 - 3.6 wenn dem Club die erteilte Spielberechtigung entzogen wird.

Die Spielberechtigung ist zu entziehen, wenn vom Club und/oder dem Spieler im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung unwahre Angaben im Sinne von Art. 52 und Art. 52 a gemacht worden sind, oder die Originalunterlagen gem. Art. 52 a Ziff. 4 nicht innerhalb der Frist vorgelegt wurden. Der Entzug der Spielberechtigung wird von der DEB-Passstelle oder der von ihr ermächtigten DEB-Passaußenstelle ausgesprochen.

Der Entzug wirkt auf den Zeitpunkt der Erteilung der Spielberechtigung zurück.

Hat der Meisterschaftsspielbetrieb einer Wettkampf-Saison noch nicht begonnen, wirkt der Entzug der Spielberechtigung längstens auf den Beginn der vorangegangenen Wettkampf-Saison zurück. Hat der Meisterschaftsspielbetrieb einer neuen Wettkampf-Saison bereits begonnen, wirkt der Entzug auf den Beginn dieser Wettkampf-Saison zurück.

Eine neue Spielberechtigung kann einem Club frühestens nach dem Ablauf eines im Sportrechtsweg verhängten Spielverbotes erteilt werden.
 - 3.7 wenn der Spielerpass zurückgegeben wird,
 - 3.8 wenn der Club seinen Namen geändert hat und für irgendeinen Spieler erstmals eine Passbearbeitung unter dem neuen Namen beantragt,
 - 3.9 wenn die DEB-Passstelle für einen Spieler eine Transferkarte für den Wechsel ins Ausland erteilt,
 - 3.10 wenn einem DEL-Club von der Liga-Gesellschaft eine Spielberechtigung erteilt wird und der Club, für den die DEB-Spielberechtigung erteilt ist, nicht mit diesem DEL-Club identisch oder dessen Stammverein ist (Verstoß gegen Art. 49 Ziff. 1.1).
 - 3.11 Die Spielberechtigung erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft des Vereins im DEB und/oder LEV. Bei einem Club ist dies der Verlust der Mitgliedschaft des Stammvereins.
4. In den Fällen der Ziff. 2 bis 3 ist der Spielerpass von der DEB-Passstelle einzuziehen.
5. Bei Änderungen der Altersklassen durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden Spielberechtigungen, die den Altersklassen nicht mehr entsprechen, ohne Rücksicht auf die eingetragene spätere Gültigkeitsdauer, mit Beginn der Wettkampfsaison, ab der die neuen Altersklassen gelten, ungültig. Der Spielerpass ist vom Verein zur Passumschreibung an die zuständige DEB-Passaußenstelle zu senden.

Die DEB-Pass-Außenstellen sind berechtigt, in diesen Fällen eine ermäßigte Gebühr für die Passausstellung zu berechnen.

**Art. 52 c
bleibt frei**

**Art. 53
Ausweispflicht für Spieler**

- 1 Ein Club darf einen Spieler, für den er eine Spielberechtigung besitzt, nur einsetzen, wenn
 - a) der gültige Spielerpass vorliegt, oder
 - b) der Mannschaftsführer auf einer Zusatzmeldung (Formblatt) zum Spielbericht bestätigt, dass der Club für den Spieler eine gültige Spielberechtigung besitzt und der Spieler für dieses Spiel spielberechtigt ist.

Der Spieler muss sich durch Lichtbildausweis identifizieren, es sei denn, er ist den Schiedsrichtern seiner Person nach zweifelsfrei bekannt.
In solchen Fällen ist im Spielbericht anstelle der Pass-Nummer ein „X“ zu setzen.
2. Ein Club darf Spieler, für die er die Spielberechtigung nicht besitzt, nur in Freundschafts- und Pokalspielen einsetzen. Er hat entweder den gültigen Spielerpass, eine nationale oder internationale Gastspielgenehmigung vorzulegen.

Die nationale Gastspielgenehmigung kann nur von dem Club erteilt werden, für den die gültige Spielberechtigung erteilt ist. Die Gastspielgenehmigung kann befristet werden. Ist der Pass bereits mit Freigabevermerk an einen anderen Club/Verein weitergegeben worden oder befindet er sich zur Bearbeitung bei einer DEB-Passaußenstelle, darf eine Gastspielgenehmigung nicht mehr erteilt werden. Die internationale Gastspielgenehmigung wird nach Maßgabe der Transferregulations der IIHF vom abgebenden nationalen Verband erteilt und ist für max. zwei Wochen gerechnet ab dem ersten Spiel gültig.
Bei Vorlage einer nationalen oder internationalen Gastspielgenehmigung ist im Spielbericht anstelle der Pass-Nummer ein „G“ zu setzen, eine Kopie der Gastspielgenehmigung ist von den Schiedsrichtern zusammen mit dem Spielbericht an die Spielberichtsprüfstelle zu senden.
3. Das Fehlen der für den Einsatz notwendigen Unterlagen gem. Ziff. 1 und 2 steht dem Fehlen der Spielberechtigung gleich.

Sonstige Gründe, die den Einsatz eines Spielers verbieten - wie z.B. Spielverbote - bleiben unberührt.
4. Wird das Nachreichen von fehlenden Unterlagen gem. Ziff. 1 oder 2 angekündigt, so kann der betreffende Spieler auf dem Spielbericht eingetragen werden. Er darf sich jedoch solange nicht am Spiel beteiligen oder sich in Ausrüstung an der Spielerbank aufhalten, bis diese fehlenden Unterlagen über den Punktrichter den Schiedsrichtern nachgereicht wurden.

Wurden diese Unterlagen nicht nachgereicht, ist der Name des Spielers nach dem Spiel durch die Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu streichen.
5. Die Schiedsrichter können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch durch die zuständige Institution angeordnet werden.

Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftprobe zu veranlassen.
Die Identitätskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.
6. Die Schiedsrichter sind nicht befugt, Spieler vom Spiel auszuschließen, selbst wenn erkennbar ist, dass keine Spielberechtigung oder eine Einsatzbeschränkung vorliegt. Dies gilt unbeschadet eines evtl. Hinweises durch den Schiedsrichter gegenüber dem den Spieler einsetzenden Club.

**Art. 54
bleibt frei**

Art. 55 **Wechselzeiten**

1. Zur Wahrung eines geordneten Spielbetriebes und zur Vermeidung sportlicher Wettbewerbsverzerrungen sind Wechsel nicht uneingeschränkt zulässig. Voraussetzung für einen Wechsel ist im übrigen die Freigabe.
2. Die Wechselzeiten richten sich nach der Altersklasse des Spielers:

Spieler der Seniorenaltersklasse	01.06.-15.01.
Spieler der DNL	01.06.-15.01.
Spieler aller Nachwuchsaltersklassen	01.06.-15.09. und 01.12.-15.01.
Frauen und Mädchen in Frauenmannschaften	01.06.-15.09. und 01.12.-15.01.

Die ESBG und jeder LEV können für ihren Spielbetrieb eigene Regelungen treffen.
3. Bei Wechseln mit Freigabe auf Grund des Art. 57 Ziff. 3 sind die Wechselzeiten nicht zu beachten.
4. Im Ermessen des Präsidiums liegt es, einen Wechsel mit Freigabe ohne Beachtung der Wechselzeiten zu gestatten, wenn der aufnehmende Club einen Spieler für eine Nationalmannschaft abstellte und sich dieser Spieler dort so verletzt hat, dass er bis zur nächsten Wechselzeit nicht mehr eingesetzt werden kann und durch diesen Wechsel ersetzt werden soll.
5. In jeder Wechselzeit ist für einen Spieler nur ein Wechsel möglich. Spieler der Seniorenaltersklasse und der DNL dürfen in ihrer Wechselzeit zweimal wechseln. Als Vereinswechsel zählt nur ein Wechsel innerhalb des Verbandsgebietes des DEB.
6. Ein Wechsel mit Freigabe ohne Beachtung der Wechselzeiten ist auch zulässig, wenn der Wechsel durch eine nachweisbare Änderung des ständigen Wohnsitzes des gesetzlichen Vertreters notwendig wird. Dies gilt nicht für Spieler der beiden älteren Jahrgänge der Altersklasse „Junioren“.
7. bleibt frei
8. Umfassen die Wechselzeiten für (eine) andere Altersklasse(n), in der der Spieler eingesetzt werden kann, einen größeren Zeitraum als die der Altersklasse des Spielers, so kann ein Wechsel in dem zusätzlichen Zeitraum erfolgen. Die Spielberechtigung ist in diesem Fall auf die andere(n) Altersklasse(n) zu beschränken.

Art. 56 **bleibt frei**

Art. 57 **Freigabe**

- 1.1 Möchte ein Spieler seine aktive Tätigkeit als Eishockey-Spieler bei einem anderen Club ausüben, hat er dieses seinem Club durch schriftliche Kündigung mitzuteilen, es sei denn, zwischen dem Spieler und dem Club liegt eine schriftliche befristete Vereinbarung (Festlegung wechselseitiger Rechte und Pflichten) oder ein schriftlicher befristeter Arbeitsvertrag vor.
- 1.2 Der Club ist - vorbehaltlich Abs. 3 Satz 2 - bei einem Spieler, mit dem keine schriftliche Vereinbarung oder kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen ist, verpflichtet, die Freigabe binnen einer Frist von zwölf Monaten zu erteilen, es sei denn, die Satzung des abgebenden Clubs sieht kürzere Fristen vor. Die Frist zur Freigabeerteilung beginnt mit dem Zugang der Erklärung gemäß Abs. 1, frühestens jedoch mit dem Tag des letzten Einsatzes des Spielers.
- 1.3 Hat ein Spieler seine aktive Tätigkeit als Eishockey-Spieler oder eine mit dem Club abgeschlossene schriftliche Vereinbarung oder einen schriftlichen Arbeitsvertrag wirksam außerordentlich gekündigt, ist der Club zur Erteilung der Freigabe ohne Einhaltung einer Frist verpflichtet. Für einen Spieler, mit dem keine schriftliche Vereinbarung oder kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen ist, ist insbesondere ein wichtiger Grund gegeben, wenn er mit einem anderen Club eine schriftliche Vereinbarung oder einen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat. Schriftliche Vereinbarungen werden als wichtiger Grund für außerordentliche Kündigungen erst ab der Altersklasse Schüler anerkannt.

2. Der abgebende Club ist ohne Einhaltung einer Frist zur schriftlichen Freigabe verpflichtet, sobald eine schriftliche befristete Vereinbarung oder ein schriftlicher befristeter Arbeitsvertrag mit dem Spieler abgelaufen ist, oder zum Zeitpunkt der Beendigung, sofern die Beendigung durch den Club herbeigeführt worden ist oder sich der Club mit der vorzeitigen Beendigung der schriftlichen Vereinbarung oder des schriftlichen Arbeitsvertrages einverstanden erklärt hat.
3. Der abgebende Club ist darüber hinaus ohne Einhaltung einer Frist zur Freigabe verpflichtet, und zwar unbeschadet evtl. bestehender vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen, wenn seit dem letzten Einsatz des Spielers zwei Jahre verstrichen sind (Inaktivität) und der Spieler mindestens 28 Jahre alt ist.
4. bleibt frei
5. Die Freigabe für einen Spieler muss vom aufnehmenden Club beim abgebenden Club schriftlich angefordert werden.
Die Anforderung ist erst dann zulässig, wenn der aufnehmende Club die Unterlagen gem. Art. 52 a Ziff. 3.3.1 in Händen hat. Nur dann beginnen die Fristen zu laufen (Art. 57 und Art. 58).
Im Falle der Freigabe ist der Spielerpass dem aufnehmenden Club mit Freigabevermerk innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln.

Art. 58 Freigabeverweigerung

1. Der abgebende Club kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, beginnend mit dem Zugang der schriftlichen Freigabe-/Passanforderung, die Freigabe verweigern, wenn
 - a) die in Art. 57 genannten Voraussetzungen noch nicht vorliegen und/oder
 - b) der Spieler, ausgenommen der Fall, dass mit dem Spieler ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen war, seinen sonstigen Verpflichtungen dem abgebenden Club gegenüber (z.B. Rückgabe von Club-eigenen Ausrüstungsgegenständen, finanzielle Verpflichtungen) nicht nachgekommen ist.Die Freigabeverweigerung ist dem aufnehmenden Club innerhalb von zwei Wochen unter Vorlage aller erforderlichen Beweise schriftlich mitzuteilen.
2. Entfallen die Freigabeverweigerungsgründe innerhalb von drei Monaten nach der Freigabe-/Passanforderung, ist die Freigabe zu erklären.

Art. 59 bleibt frei

Art. 60 bleibt frei

Art. 61 Freigabe von Amts wegen

- 1.1 Ist ein abgebender Club zur Freigabe verpflichtet und erklärt er diese nicht, so erteilt die DEB-Passaußenstelle, die für den aufnehmenden Club zuständig ist, die Freigabe von Amts wegen auf begründeten schriftlichen Antrag des aufnehmenden Clubs.
- 1.2 Vor der Freigabeerteilung von Amts wegen ist dem abgebenden Club rechtliches Gehör unter Fristsetzung von zwei Wochen einzuräumen. Der abgebende Club wird nur mit den Freigabeverweigerungsgründen gehört, die er bereits gem. Art. 58 gegenüber dem aufnehmenden Club geltend gemacht hat.
- 1.3 Wird eine Freigabe von Amts wegen erteilt, ist dies dem abgebenden Club begründet mitzuteilen. Der abgebende Club ist verpflichtet, den Spielerpass umgehend an die DEB-Passaußenstelle zu senden, die die Freigabe von Amts wegen erteilt hat.
- 1.4 Die Freigabe von Amts wegen ersetzt die Freigabe.
- 1.5 Erkennt die zuständige DEB-Passaußenstelle die Gründe für die Freigabeverweigerung an, wird die Freigabe von Amts wegen nicht erteilt und der Vorgang mit Begründung an den aufnehmenden Club zurückgegeben.

- 2.1 Eine Freigabe von Amts wegen, ohne dass die Wechselzeiten gem. Art. 55 Ziff. 2 zu beachten sind, wird erteilt, wenn ein Club sich nicht fristgerecht mit einer Mannschaft, für die die Spielberechtigung gilt, zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb bewirbt, er für keine Liga die Zulassung erhält, oder diese Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft ausscheidet. Eine Freigabe von Amts wegen bei Nachwuchsspielern wird nur erteilt, wenn sich keine Mannschaft des Clubs in einer Altersklasse, für die die Spielberechtigung gilt oder die Spielberechtigung nach Art. 51 Ziff. 3 erlangt werden kann, am Meisterschaftsspielbetrieb beteiligt oder die Mannschaft aus diesem ausgeschieden ist. Die Beendigung des Meisterschaftsspielbetriebes einer Spielgruppe zählt nicht als Ausscheiden im Sinne dieser Vorschrift.
 - 2.2 Vor der Freigabeerteilung von Amts wegen ist dem abgebenden Club rechtliches Gehör unter Fristsetzung von zwei Wochen einzuräumen. Der abgebende Club wird nur mit den Freigabeverweigerungsgründen gem. Art. 58.1 lit. b) gehört.
 - 2.3 Die Bestimmungen der Ziff. 1.3 bis 1.5 gelten entsprechend.
3. Das Verfahren vor der DEB-Passaußenstelle auf Erteilung der Freigabe von Amts wegen ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ist in die Entscheidung über die Freigabe von Amts wegen aufzunehmen. Die Kosten trägt der antragstellende Club, es sei denn die Freigabe von Amts wegen wird gem. Ziff. 1 erteilt. In diesem Fall sind die Kosten dem abgebenden Club aufzuerlegen. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.

Art. 62 bleibt frei

Art. 63 Transferkartenpflichtige Spieler

1. Transferkartenpflichtige Spieler sind und bleiben Spieler, die durch die Bestimmungen der IIHF als solche qualifiziert sind, und zwar unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit. Auf jeden Fall sind es Spieler, die im Ausland erstmals mit oder ohne Spielberechtigung des ausländischen Verbandes Eishockey gespielt haben.
Transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler sind auch solche Spieler, die aufgrund der Vorschriften der IIHF ihre Spielberechtigung durch Vorlage einer formlosen Bestätigung des abgebenden nationalen Verbandes erhalten, nicht nur Spieler, deren Wechsel durch Vorlage des Formblattes „Transferkarte“ erfolgt.
Den transferkartenpflichtigen Spielern gleichgestellt sind solche Spieler, die aus Staaten kommen, die nicht als Mitglied der IIHF angeschlossen sind, und die deshalb nicht unter die Transferkartenpflicht der IIHF fallen.
2. In Seniorenmannschaften dürfen im DEB-, ESBG und LEV-Meisterschaftsspielbetrieb transferkartenpflichtige Spieler nur in begrenzter Anzahl eingesetzt werden. Über die Höhe der Begrenzung entscheidet die zuständige Institution. Eine entsprechende Regelung ist in den Durchführungsbestimmungen festzuhalten.
In Nachwuchsmannschaften dürfen im Meisterschaftsspielbetrieb bis zu zwei transferkartenpflichtige Spieler eingesetzt werden.
Die LEV können für ihren Spielbetrieb - vorbehaltlich Ziff. 4 und Ziff. 5 - eine anderslautende Regelung vornehmen.
Spielerpässe von Spielern, die unter die Einschränkung nach Abs. 1 und 2 fallen, werden mit zwei grünen Diagonalstrichen gekennzeichnet.
3. bleibt frei
- 4.1 Ziff. 2 ist nicht anwendbar auf transferkartenpflichtige Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit. Die nachfolgenden Regelungen gem. Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 gelten nicht für den Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb:
- 4.2 Ziff. 2 ist nicht anwendbar auf transferkartenpflichtige Spieler, die vor der Vollendung ihres 10. Lebensjahres ihren ständigen Aufenthalt im DEB-Verbandsgebiet nachweislich begonnen haben und diesen bis zur Antragstellung auf Erteilung einer Spielberechtigung nachweislich nicht unterbrochen haben. Über Art und Umfang des Nachweises entscheidet die DEB-Passstelle nach pflichtgemäßem Ermessen bei Mitwirkung des zuständigen Präsidiumsmitglieds des DEB.

- 4.3 Ziff. 2 Abs. 2 ist nicht anwendbar auf transferkartenpflichtige Spieler, die vor der erstmaligen Antragstellung auf Erteilung einer Spielberechtigung während der letzten drei Jahre vor Antragstellung ihren ständigen Aufenthalt im DEB-Verbandsgebiet hatten und zu einem entsprechenden Nachweis in der Lage sind. Über Art und Umfang des Nachweises entscheidet die DEB-Passstelle nach pflichtgemäßem Ermessen bei Mitwirkung des zuständigen Präsidiumsmitglieds des DEB.
5. Ziff. 2 ist nicht anwendbar auf transferkartenpflichtige (EU-)Gemeinschaftsangehörige und ihnen nach dem EU-Recht gleichgestellte Personen, sofern sie Berufseishockeyspieler sind. Dies gilt auch für Berufseishockeyspieler, die Angehörige eines Staates sind, mit denen EU-Assoziierungsabkommen ratifiziert sind.
Spielerpässe von Spielern, die von Abs. 1 und/oder von der Übergangsregelung gem. Art. 63 b erfasst werden, werden mit zwei roten Diagonalstrichen gekennzeichnet.

Art. 63 a **Übergangsregelung zu Art. 63**

Folgende Spieler werden von der Neuregelung des Art. 63 nicht erfasst:

- Grundsätzlich: Spieler, die am 12.02.1992 (Tag der Eintragung der auf der Mitgliederversammlung vom 27./28.07.1990 in Berlin und auf der Mitgliederversammlung vom 13.04.1991 in München beschlossenen Satzungsänderungen) nach der bis dahin gültigen Fassung von Art. 63 den Status eines nichtkontingentpflichtigen Spielers hatten,
- namentlich: Spieler, die am Tag der Eintragung des auf der Mitgliederversammlung 1992 in Stuttgart neugefassten Art. 63 a die Voraussetzungen gem. Art. 63 Ziff. 3.1 bis 3.3 bereits erfüllt haben oder bei denen - unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen dieser Bestimmungen - die Fristen gem. Art. 63 Ziff. 3.1 bis 3.3 bereits zu laufen begonnen haben.

Art. 63 b **Übergangsregelung zu Art. 63**

Transferkartenpflichtige Spieler, die am Tag der Eintragung des auf der Mitgliederversammlung 1996 in Erfurt neugefassten Art. 63, den Status eines Spielers gem. Art. 63 Ziff. 3.1 2. Alt. nach der bis dahin gültigen Fassung hatten, fallen nicht unter die Regelung des neu gefassten Art. 63 Ziff. 2.

Art. 64 **Nachwuchsförderung**

1. Ausbildende Clubs, die sich mit ihren Nachwuchsmannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB oder der LEV beteiligen, erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Zuschuss zur Förderung der Nachwuchsarbeit.
2. Die Zuschüsse gem. Ziff. 1 werden jeweils aus einem ausschließlich für diesen Zweck beim DEB gesondert von seinem übrigen Vermögen eingerichteten Förderungsfond finanziert, und zwar unter Ausschöpfung der jeweils zum Stichtag gem. Ziff. 6 im Fond vorhandenen Mittel.
Die Einziehung der zur Finanzierung des Fonds bestimmten Beiträge (Ziff. 3) sowie seine Verwaltung obliegt dem DEB.
3. Die Finanzierung des Förderungsfonds erfolgt, vorbehaltlich Ziff. 4, durch einen Sonderbeitrag in Form von Nachwuchsförderungsbeiträgen gem. Ziff. XV GO für jeden Wechsel im Seniorenbereich, ausgenommen Frauen, zusätzlich zu den gemäß Ziff. IV GO zu entrichtenden Gebühren.
Für die Bestimmung der Lizenzzugehörigkeit des aufnehmenden Clubs ist die (spätere) tatsächliche Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb der laufenden Saison maßgebend.
Für sämtliche Vereinswechsel, die mit Erteilung einer Spielberechtigung für den aufnehmenden Verein vollzogen sind, werden die Nachwuchsförderungsbeiträge jeweils monatlich im Nachgang zu den erfolgten Vereinwechseln zur Zahlung fällig.
Kommt ein Verein den Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, wird ihm gegenüber ein Heimspielverbot gem. Art. 43 SpO verhängt.
Ein Nachwuchsförderungsbeitrag ist darüber hinaus einmalig zur Zahlung fällig, wenn der Spieler erstmals in einer ersten Seniorenmannschaft im Meisterschaftsspielbetrieb eingesetzt wird, es sei denn, dem Verein war vor dem Einsatz des Spielers in der Seniorenmannschaft mindestens drei vollständige aufeinander folgende Wettkampf-Saisons eine Spielberechtigung für den Spieler im Nachwuchsbereich erteilt. Einsätze von Nachwuchsspielern im Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb, die vor dem 01.06.1998 liegen, bleiben unberücksichtigt.

4. War dem Club für einen Spieler zum Ende seines Meisterschaftsspielbetriebes die Spielberechtigung erteilt und wird diesem Club in der darauffolgenden Saison bis zum Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes wieder eine Spielberechtigung für diesen Spieler erteilt, so entfällt der Sonderbeitrag gem. Ziff. XV GO für diesen Club.

Wird ein Spieler nicht im Meisterschaftsspielbetrieb eingesetzt, entfällt der Sonderbeitrag gem. Ziff. XV GO ebenfalls.

Scheidet ein Club ohne Genehmigung vorzeitig aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus (z.B. im Insolvenzfall), ist für Wechsel der Spieler dieses Clubs der Sonderbeitrag für die noch laufende Saison nicht zu erheben. Wird der Spieler auch in der darauffolgenden Saison vom aufnehmenden Club im Meisterschaftsspielbetrieb eingesetzt, ist dafür der Sonderbeitrag zu Zahlung fällig.

5. Ein Wechsel im Sinne des Art. 64 ist - vorbehaltlich Ziff. 4 - gegeben, wenn der Spieler einschließlich der vorzunehmenden Nachmeldungen im Verhältnis zur letzten gültigen Meldung neu in den Mannschaftskader der Seniorenmannschaft, die am ESBG-Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt, aufgenommen wird.

Die Eintragung eines Feldspielers im Spielbericht wird als unabhängig von dem tatsächlichen Geschehen als Einsatz im betreffenden Spiel gewertet. Bei Torhütern ergibt sich der Einsatz im Spiel aus der vorgeschriebenen Kennzeichnung auf dem Spielbericht.

6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zum 31.03. eines jeden Jahres, und zwar nach einem jeweils vom Nachwuchsförderungsausschuss festgelegten Schlüssel.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Jugendobmann des DEB und dem Nachwuchsreferenten.

Der in Abs. 1 genannte Schlüssel soll sich an der Quantität und Qualität der Nachwuchsausbildung der zuschussberechtigten Vereine orientieren bzw. diese wie folgt bewerten:

- mit 40 % die Quantität, d.h. die Anzahl spielberechtigter Spieler aus den Altersklassen Kleinschüler, Knaben, Schüler, Jugend, Junioren und DNL,
- mit 60 % die Qualität, davon mit
 - 20 %-Punkten die Ligenzugehörigkeit der Nachwuchsmannschaften (LEV- und DEB-Ligen),
 - 20 %-Punkten das Wechselziel der abgegebenen Nachwuchsspieler zu den jeweiligen Ligen in den letzten drei Jahren (wobei ab der Wettkampf-Saison 1998/99 nur mehr ein Jahr zur Bewertung herangezogen wird), dabei werden Einsätze von U20-Nationalspielern im Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb mit extra Bonuspunkten bewertet,
 - 10 %-Punkten die Anzahl von Auswahleinsätzen von Nachwuchsspielern in DEB-Nachwuchsmannschaften, und
 - 10 %-Punkten die Beschäftigung von hauptamtlichen Nachwuchstrainern mit gültiger DEB-Lizenz (Diplom-, A-, B-Lizenz) oder die Beschäftigung von mindestens vier Übungsleitern mit deutscher C-Lizenz im Nachwuchsbereich. Es werden max. zwei hauptamtliche Trainer angerechnet. Ersatzweise werden jeweils vier Übungsleiter für einen hauptamtlichen Trainer angerechnet.

7. Für die Bewertung nach Ziff. 6 erhalten die betreffenden Clubs vom DEB Fragebögen. Diese sind von den Clubs bis spätestens bis zum Letzten des Monats Februar eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle des DEB eingehend zurückzusenden. Bei der genannten Frist zum Letzten des Februars eines jeden Jahres handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Bei Fristversäumnis nimmt der betroffene Club an den Ausschüttungen des Förderungsfonds nicht teil.

Art. 65 - 72 bleiben frei

XII. DOPING

Art. 73 Doping

1. Jede Form von Doping ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten.
2. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA, die diese Bestimmungen im ADC festgelegt hat. Der ADC gilt in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Neben der NADA (Kadersportler) hat der DEB das Recht, ohne vorherige Ankündigung, zu jeder Zeit und an jedem Ort, Doping-Tests bei allen aktiven Spielern seiner Vereine und seiner Mitgliedsverbände und deren Vereine durchzuführen.
Für die ESBG gilt dies für die Spieler ihrer Gesellschafter.
4. Die Durchführung der Doping-Tests richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der IIHF, der WADA und der NADA.
5. Die Kosten für die Doping-Tests trägt der DEB/die ESBG, soweit diese negativ sind. Bei einem positiven Doping-Test trägt sie der Spieler in voller Höhe.
6. Bei positivem Doping-Befund hat das Missed Test/Whereabout Gremium gegen Spieler, die im DEB/ESBG Meisterschaftsspielbetrieb eingesetzt werden, ein vorläufiges Spielverbot bis zur Entscheidung durch das „Deutsche Sportschiedsgericht“ zu verhängen.
Stellt es sich heraus, dass den Club des Spielers ein Mitverschulden trifft, ist der Club in das Verfahren mit einzubeziehen.

ANLAGE 1 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO
(Spieler/DEB)

Vereinbarung

zwischen

.....
- im Nachstehenden Spieler genannt -

und

Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)
vertreten durch
- im Nachstehenden DEB genannt -

Der Eishockey-Spielbetrieb ist eine Verbandseinrichtung des DEB.

Der DEB hat die Benutzung dieser Verbandseinrichtung in seiner Satzung und seinen Ordnungen, insbesondere in der Spielordnung und der Rechtsordnung/Schiedsgerichtsordnung geregelt, und zwar im Hinblick auf die Zulassung und den Ausschluss von der Benutzung sowie im Hinblick auf Verstöße gegen die Benutzungsvorschriften.

Die Mitglieder des DEB sind berechtigt, die Verbandseinrichtung „Eishockey-Spielbetrieb“ zu benutzen.

Der Club

.....
(Clubname)

hat beim DEB den Antrag gestellt, ihm zu erlauben, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung).

Auch der Spieler erkennt an, dass ein geordneter und namentlich fairer Eishockey-Spielbetrieb nur durchgeführt werden kann, wenn jedes Mitglied des DEB und die von diesen Mitgliedern eingesetzten Spieler dem Verbandsrecht des DEB unterliegen. Auch der Spieler erkennt darüber hinaus an, dass der in der Satzung des DEB geregelte Sportrechtsweg erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei Streitigkeiten zwischen ihm und dem DEB Richter mit der Sache befasst sind, die mit den Besonderheiten der Sportart und den im Hinblick auf die Ausübung dieser Sportart insgesamt getroffenen Regelungen besonders vertraut sind.

Davon ausgehend vereinbaren die Vertragsschließenden was folgt:

I.

1. Der Spieler erkennt die im Vertragseingang angesprochenen Benutzungsvorschriften (DEB-Satzung nebst Ordnungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an und unterwirft sich insoweit dem Verbandsrecht des DEB. Dies gilt insbesondere für die dem Club zu erteilende Erlaubnis, den Spieler einzusetzen bzw. im Hinblick auf einen Wechsel des Spielers und im Hinblick auf die bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften vorgesehenen Strafsanktionen und Verbandsstrafen, unbeschadet des Rechts des Spielers, den in der Satzung des DEB vorgesehenen und im Abschnitt V. Ziff. 3 dieser Vereinbarung geregelten Rechtsweg/Sportrechtsweg zu beschreiten.
Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung anerkennt der Spieler, vom Inhalt des Satzungswerks des DEB - in seiner augenblicklich gültigen Fassung - Kenntnis genommen zu haben.

2. Der Spieler verpflichtet sich - unbeschadet seiner Verpflichtung gem. Ziff. 1 - zu sportlichem Verhalten sowie zur Einhaltung der Regeln des Eishockey-Sports.
Er verpflichtet sich auch, insoweit die Satzung und Ordnungen des DEB, die in ihrer jeweiligen Fassung das Selbstverständnis des DEB bzw. die allgemein anerkannten Regeln des Eishockey-Sports darstellen, zu befolgen und von DEB-Organen getroffene Maßnahmen als für ihn verbindlich anzuerkennen.

Bei Verstößen gegen diese Vertragspflichten ist der DEB berechtigt, gegen den Spieler - statt der in Ziff. 1 vorgesehenen Strafsanktionen oder Verbandsstrafen - eine angemessene Vertragsstrafe auszusprechen, welche den in den Benutzungsvorschriften vorgesehenen Strafsanktionen und Verbandsstrafen entspricht. Bei der Entscheidung ist die Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen und die Strafe soll im übrigen geeignet sein, sicherzustellen, dass der Spieler künftig seinen Vertragsverpflichtungen nachkommt und sich insbesondere sportlich verhalten wird.

II.

Der DEB haftet für sich und seine Organe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, vorausgesetzt, dass der Spieler seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines evtl. Schadens ergriffen hat und er sich anderweitig nicht schadlos halten kann oder könnte.

III.

Der Spieler und der DEB schließen nicht aus, dass der im Vertragseingang genannte Club und/oder ein anderer Club / andere Clubs nach Abschluss dieser Vereinbarung beim DEB um die Erlaubnis nachsuchen werden, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen, wobei Bedingung für die Erteilung auch dieser Spielberechtigung/Spielberechtigungen eine Vereinbarung zwischen dem Spieler und dem DEB ist, welche der vorliegenden Vereinbarung entspricht.

Zum Zweck der Vereinfachung, d.h. also zum Zwecke der Vermeidung des jeweils erneuten Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung sind sich der Spieler und der DEB darüber einig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ihre rechtlichen Beziehungen zueinander solange regeln, bis die - rückschauend betrachtet - letzte einem Club erteilte Erlaubnis, den Spieler einzusetzen, endete und/oder erloschen ist, und dies selbst dann, wenn, aus welchen Gründen bzw. wie oft und wie lange auch immer, kein Club berechtigt war, den Spieler einzusetzen.

IV.

Durch die Erteilung der Spielberechtigung an den Club wird kein über Ziff. I - III und V hinausgehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Spieler und dem DEB begründet.

V.

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dies gilt auch hinsichtlich Vertragslücken.
2. Die Vertragsschließenden vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
3. Über alle Streitigkeiten zwischen dem Spieler und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / ihren Bestand gestritten wird, das „Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB“ nach Maßgabe der gleichzeitig abgeschlossenen Schiedsgerichtsvereinbarung.

München, _____
(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)
Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)

(Unterschrift)
Spieler

(Unterschrift)
Erziehungsberechtigte(r)

ANLAGE 2 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO
(Spieler/DEB)

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

.....
- im Nachstehenden Spieler genannt -

und

Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)
vertreten durch
- im Nachstehenden DEB genannt -

Gem. Abschnitt V. Ziff. 3 der zwischen den Parteien zustande gekommenen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Antrag des Clubs

.....
(Club-Name)

ihm zu erlauben, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung), soll über alle Streitigkeiten zwischen dem Spieler und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das „Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB“ entscheiden, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / deren Bestand gestritten wird.

Der Spieler erkennt nochmals an, dass der in der Satzung des DEB geregelte Sportrechtsweg erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei Streitigkeiten Richter mit der Sache befasst sind, die mit den Besonderheiten der Sportart und den im Hinblick auf die Ausübung dieser Sportart insgesamt getroffenen Regelungen besonders vertraut sind.

Davon ausgehend treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Über alle Streitigkeiten zwischen dem Spieler und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus der im Vertragseingang angesprochenen Vereinbarung entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / deren Bestand gestritten wird, das „Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB“.

§ 2

1. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten § 11 der Satzung des DEB in Verbindung mit der Schiedsgerichtsordnung des „Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB“ gem. § 11 Ziff. 2 der Satzung des DEB in ihren jeweiligen Fassungen; die genannten Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Schiedsgerichtsvereinbarung.
2. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten darüber hinaus die Bestimmungen über den Sportrechtsweg in der Satzung des DEB (§ 7) in Verbindung mit § 9 (Spielgericht) der Satzung in ihren jeweiligen Fassungen; auch diese Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Schiedsgerichtsvereinbarung. Namentlich § 7 Ziff. 2 der Satzung hat folgenden Wortlaut:
„Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn die das Verfahren betreibende Partei den verbandsinternen Rechtsweg ausgeschöpft hat und kein Fall der Unterwerfung unter eine Entscheidung vorliegt.
Der verbandsinterne Rechtsweg wird - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen - durch Anrufen des Spielgerichts (§ 9) beschritten.
Der Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs bedarf es nicht, wenn die in Ziff. 1 genannten Streitigkeiten ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.“
Der Spieler unterwirft sich - vorbehaltlich seines Rechts, gegen Entscheidungen dieser verbandsinternen Institutionen die vorgesehenen Rechtsmittel einzulegen - auch diesem verbandsinternen Rechts-

weg bzw. den hierzu bestehenden Verfahrensvorschriften (Rechtsordnung) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

Der Spieler und der DEB schließen nicht aus, dass der im Vertragseingang genannte Club und/oder ein anderer Club / andere Clubs nach Abschluss dieser Vereinbarung beim DEB um die Erlaubnis nachsuchen werden, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen, wobei Bedingung für die Erteilung auch dieser Spielberechtigung/Spielberechtigungen eine Vereinbarung zwischen dem Spieler und dem DEB ist, welche der vorliegenden Vereinbarung entspricht.

Zum Zweck der Vereinfachung, d.h. also zum Zwecke der Vermeidung des jeweils erneuten Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung sind sich der Spieler und der DEB darüber einig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ihre rechtlichen Beziehungen zueinander solange regeln, bis die - rückschauend betrachtet - letzte einem Club erteilte Erlaubnis, den Spieler einzusetzen, endete und/oder erloschen ist, und dies selbst dann, wenn, aus welchen Gründen bzw. wie oft und wie lange auch immer, kein Club berechtigt war, den Spieler einzusetzen.

München, _____
(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)
Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)

(Unterschrift)
Spieler

(Unterschrift)
Erziehungsberechtigte(r)

ANLAGE 3 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO
(Spieler/Club)

**Vereinbarung
gem. Art. 49 Ziff. 2 SpO**

zwischen

.....
- im Nachstehenden Spieler genannt -

und

.....
- im Nachstehenden Verein genannt -

Der Eishockey-Spielbetrieb ist eine Verbandseinrichtung des DEB. Der Spieler ist Mitglied des Clubs. Der Club hat beim DEB den Antrag gestellt, ihm zu erlauben, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung). Davon ausgehend vereinbaren die Vertragsschließenden was folgt:

1. Der Spieler unterwirft sich auch gegenüber dem Club aus den im Eingang der Vereinbarung (Anlage 1 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) genannten Gründen dem Satzungswerk des DEB - in seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des DEB und erkennt auch gegenüber dem Club aus den im Eingang der Schiedsgerichtsvereinbarung (Anlage 2 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) genannten Gründen den in der Satzung des DEB geregelten Sportrechtsweg nebst Schiedsgerichtsordnung - in seinen jeweiligen Fassungen - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem DEB als verbindlich an.
2. Der Spieler verpflichtet sich auch gegenüber dem Club, die von ihm in der Vereinbarung (Anlage 1 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) und in der Schiedsgerichtsvereinbarung (Anlage 2 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) übernommene Verpflichtung vollinhaltlich zu erfüllen.
3. Der Spieler unterwirft sich - unbeschadet der sich aus seiner Stellung als Mitglied des Club bereits ergebenden Unterwerfung - dem Satzungswerk des Club - in seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des Club und erkennt einen in der Satzung des Club evtl. geregelten Sportrechtsweg - in seiner jeweiligen Fassung - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem Club - sofern keine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts bestimmt ist - als verbindlich an.
4. Die Vertragsschließenden vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dies gilt auch hinsichtlich Vertragslücken.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)
Club

(Unterschrift)
Spieler

(Unterschrift)
Erziehungsberechtigte(r)

**Zustellungsvollmacht
gem. Art. 52 a Ziff. 3 SpO**

Hiermit bevollmächtige ich den

(Club)

zum Empfang aller für mich bestimmten Schriftstücke/Sendungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB) und seiner Organe, der dem DEB angeschlossenen Landes-Eissport-Verbände und des „Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB“.

angenommen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)
Club

(Unterschrift)
Spieler

(Unterschrift)
Erziehungsberechtigte(r)